

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit dem Gesetz über Erleichterungen für Vorhaben der Energiewende – Sammelgesetz wird die Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) im Landesrecht umgesetzt. Die wesentlichen Inhalte dieses Sammelgesetzes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

a) Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten (§§ 8 bis 10 RPG):

Die Landesregierung wird verpflichtet, im Rahmen eines Landesraumplanes für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignete Gebiete auszuweisen (Beschleunigungsgebiete). Im Übrigen besteht die Möglichkeit (ebenfalls mittels Landesraumplan) besondere Gebiete für Netz- und Speicherprojekte festzulegen, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind (Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete). Anknüpfend an solche Gebietsausweisungen werden in anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. im § 56d GNL) Verfahrenserleichterungen für innerhalb dieser Gebiete gelegene Vorhaben festgelegt.

b) Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten (§ 56d GNL):

Bei den nachfolgend genannten Vorhaben in Beschleunigungsgebieten bzw. in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten sind unter bestimmten Voraussetzungen die artenschutzrechtlichen Vorgaben nicht einzuhalten bzw. entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung:

- Errichtung, Änderung oder Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und Energiespeicher am selben Standort in Beschleunigungsgebieten;
- Errichtung oder Änderung von zur Integration erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlichen Leitungs- und Speicheranlagen in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten.

c) Verfahrenskonzentration (§ 56e GNL):

Sofern für ein Vorhaben der Energiewende (dazu gehören auch Pumpspeicherkraftwerke) außerhalb von Beschleunigungsgebieten bzw. außerhalb von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind in diesem Verfahren sämtliche einschlägigen landesrechtlichen Bewilligungs- und Untersagungsbestimmungen mit anzuwenden (konzentriertes Bewilligungsverfahren). Eine in diesem Verfahren erteilte Bewilligung ersetzt die nach den mit anzuwendenden landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und sonstigen Berechtigungen.

d) Überragendes öffentliches Interesse (§ 56f GNL):

Bei Interessenabwägungen in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung ist davon auszugehen, dass Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen und Speicheranlagen (einschließlich Pumpspeicherkraftwerken) ein überragendes öffentliches Interesse zukommt. Mit Verordnung der Landesregierung können bestimmte Gebiete oder bestimmte Arten von Anlagen von der Anwendung dieser Regelung ausgenommen werden.

e) Verfahrensbeschleunigung für Solar- und Photovoltaikanlagen sowie für Wärmepumpen (§ 56g GNL und § 34d BauG):

Im naturschutzrechtlichen Verfahren sowie im Bauverfahren gelten für bestimmte Solar- und Photovoltaikanlagen sowie für Wärmepumpen verkürzte Entscheidungsfristen von drei bzw. einem Monat. Zudem ist vorgesehen, dass bei Untätigkeit der Behörde Solar- und Photovoltaikanlagen bis 100 kW nach den genannten Gesetzen als bewilligt gelten bzw. ausgeführt werden dürfen.

f) Vorgaben für Maßnahmen in der BTV zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Gebäudesektor (§ 15 BauG):

Die Landesregierung hat künftig in der Bautechnikverordnung auch festzulegen, welche Anforderungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Heizungsanlagen (einschließlich des Austausches von Feuerstätten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden) gelten sollen (§ 15 Abs. 3 BauG).

g) Erweiterung der Informationsverpflichtung der Landesregierung (§ 49c BauG):

Künftig soll die Landesregierung auch dafür Sorge tragen, dass Information und Beratung über verfügbare Finanzinstrumente und Anreize zur Beschleunigung des Umstiegs auf Heizungsanlagen, die auf erneuerbarer Energie basieren, bereitgestellt werden.

h) Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden (§ 49d BauG):

Die bestehende Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden nach § 49d BauG wird ergänzt. Land und Gemeinden soll auch im Hinblick auf den Anteil erneuerbarer Energie in öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion zukommen.

i) Weitere Maßnahmen in Umsetzung der Erneuerbaren-Energien Richtlinie:

- Das Amt der Landesregierung übt die Funktion einer Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung der Antragsteller in Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende aus (§ 3 des neuen Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes - AEG).
- Bewilligungs- und Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende können zur Durchführung eines Mediationsverfahrens auf Antrag der verfahrenseinleitenden Person unterbrochen werden (§ 4 AEG).
- In Verfahren nach dem GNL, dem ElWiG und dem BauG betreffend Vorhaben der Energiewende hat ein allfälliger Verbesserungsauftrag innerhalb eines Monats bzw. innerhalb von 45 Tagen nach Einbringung des Antrages bzw. der Anzeige zu erfolgen (§ 56c GNL, 19b ElWiG, § 34b BauG).
- Entscheidungen über Vorhaben der Energiewende sind unverzüglich nach ihrer Erlassung mindestens vier Wochen auf dem Veröffentlichungsportal im Internet zu veröffentlichen (§ 56h GNL, § 19d ElWiG, § 10c StWG, § 34e BauG).

1.2. Mit der Energieautonomie hat sich das Land Vorarlberg zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2050 den kompletten Energiebedarf mit erneuerbarer Energie abzudecken. Die Energieautonomie des Landes ist im Übrigen auch ein wesentlicher Eckpfeiler des Arbeitsprogrammes der Landesregierung für 2019 bis 2024. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen und den Ausbau erneuerbarer Energien weiter zu beschleunigen, sollen in der Landesrechtsordnung weitere – über die Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hinausgehende – Maßnahmen ergriffen werden. Konkret werden diesbezüglich in den einschlägigen Materiensetzen folgende verfahrensbeschleunigenden Regelungen vorgesehen:

a) Raumplanungsgesetz (§ 8 RPG):

Die Landesregierung kann in einem Landesraumplan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten auch raumplanungsrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 RPG vorsehen wie z.B. Vorgaben für die Widmung oder für Bebauungspläne.

b) Baugesetz (§ 34c und § 20 BauG):

Korrespondierend zur Regelung betreffend die Interessenabwägung im naturschutzrechtlichen Verfahren (s. § 56f GNL) soll auch im Bauverfahren bei der Interessenabwägung nach § 17 Abs. 6 BauG betreffend den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes davon auszugehen sein, dass Bauvorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungs- und Speicheranlagen (sofern sie in einem Beschleunigungsgebiet oder in einem Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet liegen) im überragenden Interesse des Gemeinwohls gelegen sind (§ 34c BauG). Mit Verordnung der Gemeindevertretung können bestimmte Ortsteile und bestimmte Arten von Anlagen von der Anwendung dieser Regelung ausgenommen werden.

Weiters wird die Landesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Wärmepumpen als freie Bauvorhaben festzulegen. Zudem wird die bisherige Freistellung von Solar- und Photovoltaikanlagen erweitert (§ 20 BauG).

c) Elektrizitätswirtschaftsgesetz (§ 5 ElWiG):

Künftig besteht für Erzeugungsanlagen, die einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Wasserrechtsgesetz unterliegen keine Bewilligungspflicht nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz. Damit werden insbesondere Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke vom Anwendungsbereich des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes ausgenommen.

d) Starkstromwegegesetz (§ 10b StWG):

Im Zuge der Erteilung der Bewilligung nach dem Starkstromwegegesetz ist bei der Abstimmung mit den in § 7 Abs. 2 StWG genannten Interessen zu berücksichtigen, dass Leitungsanlagen zur

Integration erneuerbarer Energie und von Energie aus Pumpspeicherkraftwerken in das Stromnetz im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

1.3. Weitere Änderungen im Raumplanungsgesetz:

- Bei den Regelungen über Einkaufszentren erfolgt die Klarstellung, dass die Erleichterungen für Änderungen eines Einkaufszentrums im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestmaßes der baulichen Nutzung sowie die Stellplätze auch bei einem Abbruch und der im Gegenzug erfolgenden Neuerrichtung am selben Standort gelten (§ 15 Abs. 8 RPG); weiters erfolgt die Klarstellung, dass die Vorgaben betreffend Stellplätze und Photovoltaikanlagen für sonstige Handelsbetriebe dann gelten, wenn die Verkaufsfläche die auch für Einkaufszentren maßgebliche Schwelle von 600 m² übersteigt (§ 15a Abs. 4 RPG).
- Weiters wird aus Gründen der Verfahrenvereinfachung neu geregelt, dass der verfahrenseinleitende Beschluss des Entwurfes über die Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes, des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (vor der Veröffentlichung im Internet bzw. der Verständigung über diese Veröffentlichung) nicht mehr in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung, sondern in jene des Gemeindevorstandes fällt (§§ 11b Abs. 1, 23 Abs. 6 und 30 Abs. 3 RPG). Der endgültige Beschluss zur Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes, des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes verbleibt in der Zuständigkeit der Gemeindevertretung.

1.4. Sunset-Clause: Die vorgeschlagenen Regelungen dienen weitgehend der Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sowie der Energieeffizienzrichtlinie (s. unten Punkt 4. EU Recht), weshalb von einer Befristung Abstand genommen wird.

2. Kompetenzen:

Die vorgesehenen Änderungen im Elektrizitätswirtschaftsgesetz sowie im Starkstromwegegesetz stützen sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG.

Die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen abweichenden Verfahrensbestimmungen – insbesondere § 4 AEG, § 56g Abs. 6 GNL und § 34d Abs. 5 BauG – stützen sich auf Art. 11 Abs. 2 B-VG bzw. auf Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Gesetzesentwurf auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen / Bürokratie:

3.1. Finanzielle Auswirkungen auf das Land:

Zu §§ 3 und 4 AEG (Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch und Streitbeilegung):

Nach dem geltenden § 4a ElWiG üben die Bezirkshauptmannschaften die Funktion einer Anlaufstelle im Sinne der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie aus. Diese Aufgabe soll künftig vom Amt der Landesregierung besorgt werden. Derzeit beschränkt sich die Aufgabe der Anlaufstelle auf die Beratung und Unterstützung in Verfahren betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, sofern für diese eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach dem ElWiG erforderlich ist. Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 3 AEG hat die Anlaufstelle künftig Projektwerber in sämtlichen Verfahren betreffend Vorhaben der Energiewende zu beraten und zu unterstützen. Angesichts der vorgesehenen Erweiterung des Aufgabenbereiches der Anlaufstelle ist davon auszugehen, dass damit auch ein gewisser Mehraufwand verbunden sein wird. Derzeit ist allerdings unklar, in welchem Umfang die Anlaufstelle von Projektwerbern in Anspruch genommen werden wird, weshalb der damit verbundene Mehraufwand nicht seriös abgeschätzt werden kann. Anzumerken ist, dass das Verfahrenshandbuch bereits nach der geltenden Rechtslage von der Landesregierung (und damit von den zuständigen Fachabteilungen im Amt der Landesregierung) zu erstellen ist.

Die Bestimmung über die Streitbeilegung entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung des § 7 Abs. 6 ElWiG. Daraus ergeben sich daher keine zusätzlichen Mehraufwendungen.

Zu § 56d GNL (Vorhaben in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten, Erleichterungen):

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit der Regelung des § 56d GNL Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt werden. Im Rahmen des neu geschaffenen Verfahrens hat die

Naturschutzbehörde zu prüfen, ob ein bestimmtes Vorhaben die Voraussetzungen nach § 56d Abs. 3 GNL erfüllt und das Vorhaben daher in weiterer Folge weder den artenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegt noch eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gegebenenfalls hat die Behörde im Zuge dieses Verfahrens mit Bescheid bestimmte Maßnahmen vorzuschreiben, um voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen des betreffenden Vorhabens auf den Artenschutz oder auf ein Europaschutzgebiet zu verhindern oder zu verringern.

Es wird davon ausgegangen, dass Verfahren nach § 56d GNL von einem Landesbediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) geführt werden, wobei dabei mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von ca. 15 Stunden pro Verfahren zu rechnen ist. Im Verfahren wird in aller Regel eine fachliche Beurteilung durch einen naturschutzfachlichen Amtssachverständigen (Landesbediensteter mit Akademikerniveau, Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4) erforderlich sein, wobei dafür ein durchschnittlicher Zeitaufwand von ca. 10 Stunden anzusetzen sein wird.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	Gesamtaufwendungen in Euro (für 15 Stunden)
Personalaufwand	73,00	1.095,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	25,55	383,25
Summe	98,56	1.478,25
Summe gerundet	98,60	1.478,00

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	Gesamtaufwendungen in Euro (für 10 Stunden)
Personalaufwand	92,69	926,90
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	32,44	324,40
Summe	125,13	1.251,30
Summe gerundet	125,10	1.251,00

Es ist daher in Summe mit einem durchschnittlichen zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) pro Verfahren in Höhe von rund 2.729,00 Euro zu rechnen.

Zu § 56e GNL (Vorhaben außerhalb von Beschleunigungs- sowie von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten, Erleichterungen):

In Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird im Zuständigkeitsbereich des Landes eine Verfahrenskonzentration in all jenen Fällen vorgesehen, in denen ein Vorhaben der Energiewende (oder das Repowering einer solchen Anlage) einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Danach sind im Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung sämtliche für die Bewilligung oder Untersagung des betreffenden Vorhabens einschlägigen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften mit anzuwenden.

Festzuhalten ist, dass sich aus dieser Regelung in vielen Fällen kein zusätzlicher Mehraufwand ergeben wird, zumal seitens der Bezirkshauptmannschaften bereits derzeit die relevanten Verfahren nach dem GNL, EIWG, StWG und (soweit sie auch als Baubehörde zuständig sind) nach dem BauG gemeinsam durchgeführt werden. Allerdings kann sich ein gewisser Mehraufwand in jenen Fällen ergeben, in denen an sich der Bürgermeister Baubehörde wäre und die Bezirkshauptmannschaft aufgrund des neu geschaffenen § 56e GNL auch die baurechtlichen Vorschriften mit anzuwenden hat. Es wird davon ausgegangen, dass ein konzentriertes Bewilligungsverfahren von einem Landesbediensteten mit Maturaniveau (Gehaltsklasse 13, Gehaltsstufe 5) geführt wird, wobei sich aus der Mitwirkung der baurechtlichen Vorschriften (einschließlich der fachlichen Beurteilung durch den bautechnischen Amtssachverständigen) im Durchschnitt ein zusätzlicher Zeitaufwand von ca. 10 Stunden pro Verfahren ergeben dürfte.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 13/5	(zusätzliche) Gesamtaufwendungen in Euro (für 10 Stunden)
Personalaufwand	73,00	730,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	25,55	255,50
Summe	98,56	985,50
Summe gerundet	98,60	986,00

Es ist daher im Durchschnitt mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) pro Verfahren in Höhe von rund 986,00 Euro zu rechnen (zu den daraus resultierenden Einsparungen auf Gemeindeebene s. unten Punkt 3.2.).

Zu §§ 9 und 10 RPG Ausweisung von Beschleunigungs- sowie von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten:

Nach der Bestimmung des § 9 RPG hat die Landesregierung in einem Landesraumplan nach § 6 für erneuerbare Energiequellen Beschleunigungsgebiete auszuweisen. Darüber hinaus wird die Landesregierung im § 10 ermächtigt (ebenfalls mittels Landesraumplan) für Netz- und Speicherprojekte, die zur Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind, Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete festzulegen.

Ein Landesraumplan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. zur Ausweisung von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten wird von einem Landesbediensteten mit Akademikerniveau auszuarbeiten sein. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Grundlagenforschung (insbesondere der nach § 9 Abs. 2 RPG erforderlichen Gebietserfassung) ist für die Erlassung einer solchen Verordnung mit einem Zeitaufwand von ca. 200 Stunden zu rechnen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein entsprechender Landesraumplan jedenfalls einer Umweltprüfung und gegebenenfalls auch einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Die dabei erforderlichen Gutachten werden in aller Regel von Landesbediensteten mit Akademikerniveau erstellt. Vor diesem Hintergrund wird der weiteren Kostenschätzung das Gehalt eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17, Gehaltsstufe 4, zu Grunde gelegt.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/4	(zusätzliche) Gesamtaufwendungen in Euro (für 200 Stunden)
Personalaufwand	92,69	18.538,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	32,44	6.488,00
Summe	125,13	25.026,00
Summe gerundet	125,10	25.026,00

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass für die Erlassung eines Landesraumplanes zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bzw. zur Ausweisung von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten im Durchschnitt mit einem zusätzlichen Personalaufwand (einschließlich des arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwandes) in Höhe von rund 25.026,00 Euro zu rechnen ist. Anzumerken ist, dass diese Kosten ausschließlich aus der zwingenden Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie resultieren. Weiters ist zu berücksichtigen, dass sich in den Folgeverfahren insofern Einsparungen ergeben, als bei bestimmten Vorhaben in Beschleunigungsgebieten bzw. in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten die Durchführung der Naturverträglichkeitsprüfung bzw. des Verfahrens zur Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmenbewilligung nach dem GNL entfallen kann (s. § 56e GNL).

Zu § 49d BauG (Vorbildfunktion):

Beim Land können zusätzliche Kosten durch die Erweiterung der Vorbildfunktion entstehen. Die näheren Bestimmungen zur Vorbildfunktion werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, soweit dies zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Diese zusätzlichen Kosten für gebäudebezogene Maßnahmen lassen sich im Einzelnen vorab nur schwer quantifizieren. Es ist aber

davon auszugehen, dass sich die allfälligen Mehraufwendungen durch Energieeinsparungen während des gesamten Lebenszyklus wieder ausgleichen werden.

Sonstige Änderungen:

Aus den weiteren Regelungen des vorliegenden Sammelgesetzes, die im Wesentlichen darauf abzielen, die Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach GNL, ElWiG, StWG und BauG zu straffen und zu vereinfachen, ergeben sich keine zusätzlichen Mehraufwendungen für das Land.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass sich daraus auch Verwaltungsvereinfachungen bei den zuständigen Behörden ergeben. Dies betrifft insbesondere die gesetzlich verankerte Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungs- und Speicheranlagen (§ 56f GNL und § 34c BauG) sowie die Erweiterung der baurechtlichen Bewilligungsfreistellung (§ 20 BauG). Kosteneinsparungen ergeben sich aber auch aus dem Entfall der Bewilligungspflicht nach dem ElWiG für Erzeugungsanlagen, die einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen.

Die Sonderregelungen für Solar-, PV-Anlagen und Wärmepumpen (§ 56g GNL und § 34d BauG) sind weitgehend kostenneutral.

3.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das vorliegende Sammelgesetz an mehreren Stellen Änderungen vorsieht, die Kosteneinsparungen bei den Gemeinden bewirken. Dies betrifft einmal die Bestimmung über das konzentrierte Bewilligungsverfahren (§ 56e GNL), zumal in diesen Fällen die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften nicht mehr vom Bürgermeister, sondern von der Bezirkshauptmannschaft als zuständiger Naturschutzbehörde vollzogen werden. Weitere Erleichterungen für die Gemeinden ergeben sich aber auch aus jenen Bestimmungen, die darauf abzielen, das Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Baugesetz zu straffen, zumal die daraus resultierenden Vereinfachungen auch den Verwaltungsaufwand bei den Baubehörden verringern werden. Dies gilt insbesondere für die gesetzlich verankerte Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Leitungs- und Speicheranlagen (§ 34c BauG) sowie für die Erweiterung der baurechtlichen Bewilligungsfreistellung (§ 20 BauG). Die Sonderregelungen für Solar-, PV-Anlagen und Wärmepumpen (§ 34d BauG) sind weitgehend kostenneutral.

Durch die vorgesehenen Änderungen in den §§ 23 Abs. 6 und 30 Abs. 3 RPG ergeben sich Vereinfachungen im Verfahren zur Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen; ein finanzieller Mehraufwand ist damit jedenfalls nicht verbunden.

Zu § 49d BauG (Vorbildfunktion):

Bei den Gemeinden können zusätzliche Kosten durch die Erweiterung der Vorbildfunktion entstehen. Die näheren Bestimmungen zur Vorbildfunktion werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt, soweit dies zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erforderlich ist. Diese zusätzlichen Kosten für gebäudebezogene Maßnahmen lassen sich im Einzelnen vorab nur schwer quantifizieren. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die allfälligen Mehraufwendungen durch Energieeinsparungen während des gesamten Lebenszyklus wieder ausgleichen werden.

3.3. Externe Kosten:

Aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Kosten für Projektwerber. Vielmehr führen die geplanten Vereinfachungen und Straffungen in den Bewilligungs- und Anzeigeverfahren zu Erleichterungen für die betroffenen Antragsteller. Dies gilt insbesondere für den Entfall der artenschutzrechtlichen Vorgaben bzw. der Naturverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben in Beschleunigungs- bzw. in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten (§ 56d GNL). Aber auch die Sonderregelungen für Solar-, PV-Anlagen und Wärmepumpen (§ 56g GNL, § 34d BauG), die gesetzlich verankerte Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungs- und Speicheranlagen (§ 56f GNL und § 34c BauG) sowie die Erweiterung der baurechtlichen Bewilligungsfreistellung (§ 20 BauG) dürften spürbare Erleichterungen für die Antragsteller zur Folge haben. Schließlich stellt auch der Entfall der Bewilligungspflicht nach dem ElWiG für Erzeugungsanlagen, die einer Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen, eine nicht unerhebliche Erleichterung für die Projektwerber dar.

4. EU-Recht:

Dieser Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Soweit im vorliegenden Entwurf auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (im Folgenden: Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/2413 anzuwenden. Im Falle weiterer Änderungen ist die Richtlinie (EU) 2018/2001 nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Weiters dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz (Energieeffizienzrichtlinie). Im Falle von Änderungen ist die Richtlinie (EU) 2023/1791 nach Ablauf der Umsetzungsfrist in ihrer jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Auswirkungen auf die Ziele der Energieautonomie, des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung:

Mit dem vorliegenden Sammelgesetz wird das Ziel verfolgt, die Realisierung von Vorhaben der Energiewende zu erleichtern. Dadurch soll der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt und weiter vorangetrieben werden. Zu diesem Zweck sind im Gesetzesentwurf verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um die Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach den einschlägigen Materiengesetzen des Landes zu straffen und zu vereinfachen. Entsprechende Sonderregelungen sind für das Verfahren nach dem GNL, ElWiG, StWG und BauG vorgesehen.

Eine wesentliche Erleichterung besteht im Entfall der artenschutzrechtlichen Vorgaben bzw. der Naturverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben in Beschleunigungs- sowie in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten. Zudem ist bei Interessenabwägungen in naturschutzrechtlichen Verfahren von einem überragenden Interesse an Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie Leitungs- und Speicheranlagen auszugehen; auch im Bauverfahren gilt eine entsprechende gesetzliche Vermutung bei Interessenabwägungen im Zusammenhang mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (allerdings nur dann, wenn sich das betreffende Bauvorhaben in einem Beschleunigungsgebiet oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet befindet). Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass die gesetzliche Vermutung des überragenden Interesses an den genannten Anlagen unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Landschaftsschutzes – und damit letztlich auch unter Aspekten des Klimaschutzes – negativ zu bewerten wäre, ist diese Maßnahme zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien jedenfalls gerechtfertigt und im Übrigen auch unionsrechtlich geboten.

Darüber hinaus tragen verkürzte Entscheidungsfristen im naturschutzrechtlichen Verfahren und im Bauverfahren betreffend Solaranlagen, PV-Anlagen und Wärmepumpen zur Beschleunigung dieser Verfahren bei. Für bestimmte kleinere Solar- und PV-Anlagen ergibt sich eine zusätzliche Beschleunigung daraus, dass solche Vorhaben nach den genannten Vorschriften als bewilligt gelten bzw. ausgeführt werden dürfen, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Monats darüber entscheidet. Abgesehen davon ergeben sich Vereinfachungen aus der erweiterten Freistellung von Solar- und PV-Anlagen von der baurechtlichen Bewilligungs- und Anzeigepflicht. Zudem wird im Baugesetz die Grundlage dafür geschaffen, mit Verordnung der Landesregierung auch eine baurechtliche Freistellung von Wärmepumpen vorzusehen.

Weitere Beschleunigungswirkungen ergeben sich schließlich aus den vorgesehenen Erleichterungen im ElWiG. Dort wird festgelegt, dass künftig für Erzeugungsanlagen keine Bewilligungspflicht nach dem ElWiG mehr besteht, sofern das betreffende Vorhaben der Bewilligungs- oder Anzeigepflicht nach dem WRG 1959 unterliegt.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren für die in Rede stehenden Vorhaben tragen wesentlich dazu bei, dass Vorhaben der Energiewende einfacher und damit rascher realisiert werden können. Dadurch werden aber auch Anreize dafür geschaffen, verstärkt Vorhaben im Bereich der Energiewende umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die geplanten Änderungen insgesamt sehr positiv auf das Ziel der Energieautonomie auswirken. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien wirken sich aber auch insofern positiv auf das Ziel des Klimaschutzes aus, als mit dem Ausbau erneuerbarer Energien ein wesentlicher Beitrag geleistet wird, um den Ausstoß von Treibhausgasemissionen zu verringern. Das Ziel

der Klimawandelanpassung wird durch das vorliegende Sammelgesetz weder positiv noch negativ beeinflusst.

7. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zu Art. I Allgemeines-Energiewende-Gesetz: Im § 3 Abs. 2 letzter Satz AEG werden die, für Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende zuständigen Behörden verpflichtet, der Anlaufstelle im Falle eines entsprechenden Auskunftersuchens, Informationen über den Verfahrensstand so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen. Diese Auskunftsverpflichtung besteht auch für Behörden des Bundes, die relevante Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren (z.B. nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes) durchführen. Insofern sieht die angesprochene Regelung eine Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Allgemeines-Energiewende-Gesetz):

Zu § 1:

Wie sich aus § 1 ergibt, regelt dieses Gesetz allgemeine Bestimmungen über Vorhaben der Energiewende (s. § 2).

Neben den Begriffsbestimmungen des § 2 (auf die in den jeweiligen Materiengesetzen verwiesen wird) enthält dieses Gesetz Regelungen über die Anlaufstelle (§ 3) und Regelungen betreffend einfache Streitbeilegung (§ 4). Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (s. dazu die Ausführungen zu den §§ 2 bis 4).

Die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes betreffend Vorhaben der Energiewende sind in den einschlägigen Bewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL), dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWiG), dem Starkstromwegesgesetz (StWG) und dem Baugesetz (BauG) zu beachten. Neben den dort vorgesehenen Sondervorschriften sollen auch die Regelungen dieses Gesetzes zu einer Beschleunigung der Verfahren betreffend Vorhaben der Energiewende beitragen.

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass die in diesem Gesetz festgelegten Verfahrenserleichterungen ausschließlich solche Angelegenheiten betreffen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen (Abs. 2).

Zu § 2:

Im Abs. 1 werden Begriffe definiert, die in diesem Gesetz sowie in den auf dieses Gesetz verweisenden besonderen Bestimmungen für Vorhaben der Energiewende nach dem GNL, ElWiG, StWG und BauG verwendet werden.

Die jeweilige Definition richtet sich dabei nach der entsprechenden Begriffsdefinition der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Ergänzend dazu wird im Abs. 2 festgelegt, dass in diesem Gesetz (und in den auf dieses Gesetz verweisenden Landesgesetzen) verwendete (jedoch im Abs. 1 nicht ausdrücklich angeführte) Begriffe, die in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie vorkommen (wie z.B. Abwärme und -kälte, Bioabfall usw.), ebenfalls im Sinne dieser Richtlinie zu verstehen sind. Diese Regelungen dienen der Umsetzung des Art. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Der Begriff „Vorhaben der Energiewende“ findet sich nicht in der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Diesem Begriff kommt jedoch in gegebenem Zusammenhang zentrale Bedeutung zu, weshalb er ebenfalls im Abs. 1 ausdrücklich definiert wird. Zu den Vorhaben der Energiewende zählen nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, ortsfeste Energiespeicher und Leitungsanlagen, sondern auch andere Anlagen, die einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Auch für diese sollen bestimmte verfahrenserleichternde Maßnahmen gelten. Dies betrifft insbesondere Pumpspeicherkraftwerke. Energie aus Pumpspeicherkraftwerken gilt nach der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie nicht als erneuerbare Energie (s. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie). Dessen ungeachtet leisten Pumpspeicherkraftwerke einen wichtigen Beitrag, um die Schwankungen zwischen Stromerzeugung und Strombedarf auszugleichen. Gerade dadurch tragen auch solche Anlagen maßgeblich zum Gelingen der Energiewende bei, weshalb bestimmte Verfahrenserleichterungen über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehend (s. z.B. §§ 3 und 4, §§ 56c, 56e GNL) auch für diese Anlagen gelten sollen.

Weiters ist anzumerken, dass der (in der Begriffsdefinition „Repowering“ verwendete) Ausdruck „Kraftwerk“ im Sinne des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (vgl. § 2 Z. 35 ElWiG) zu verstehen ist. Demnach handelt es sich dabei um eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen und umfasst auch alle zugehörigen Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen.

Außerdem ist unter „qualitätsgesicherter Fernwärme- oder Fernkälte“ Fernwärme oder Fernkälte im Sinne des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes zu verstehen (vgl. dazu § 2 Abs. 1 Z. 13 des Erneuerbaren-Wärme-Gesetzes).

Zu § 3:

Diese Bestimmung ist der bestehenden Regelung des § 4a ElWiG nachgebildet und dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 und 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Nach Art. 16 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie errichten oder benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Anlaufstellen. Diese Anlaufstellen leisten auf Ersuchen der antragstellenden Person während des gesamten administrativen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens Beratung und Unterstützung. Von einem Antragsteller darf während des gesamten Verfahrens nicht verlangt werden, sich an mehr als eine Anlaufstelle zu wenden. Die Anlaufstelle führt die antragstellende Person in transparenter Weise durch das administrative Genehmigungsverfahren und stellt dieser alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Nach dem vorliegenden Entwurf übt das Amt der Landesregierung die Funktion einer Anlaufstelle im Sinne des Artikels 16 Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie aus (Abs. 1). Das Amt der Landesregierung hat in seiner Funktion als Anlaufstelle keine Behördenfunktion, sondern lediglich eine beratende und unterstützende Funktion. Diese Beratungs- und Unterstützungsfunktion erstreckt sich auf alle Bewilligungs- und Anzeigeverfahren, die nach landesrechtlichen Vorschriften (z.B. nach dem GNL, dem ElWiG, dem StWG oder nach dem BauG) oder nach bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. nach dem Wasserrechtsgesetz) für Vorhaben der Energiewende durchzuführen sind. Sie bezieht sich insbesondere auch auf Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung bzw. einer allenfalls erforderlichen Anzeige. Verfahrenseinleitende Person kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein, die einen Antrag bzw. eine Anzeige zur Einleitung des entsprechenden Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahrens einbringt.

Zudem hat die Anlaufstelle auf eine zügige Abwicklung der Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren (und insofern auf die Einhaltung der Entscheidungsfristen) durch die zuständige Behörde hinzuwirken. Zu diesem Zweck kann sie bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anfordern und der verfahrenseinleitenden Person zur Verfügung stellen (Abs. 2). Die Behörden haben der Anlaufstelle auf deren Ersuchen so schnell wie möglich Auskunft über den Verfahrensstand in den betreffenden Verfahren zu erteilen.

Nach Artikel 16 Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hat die Anlaufstelle auch ein Verfahrenshandbuch für Projektträger im Bereich der Produktion erneuerbarer Energie (also für Bewilligungswerber solcher Anlagen) online bereitzustellen (s. Abs. 3). Im Verfahrenshandbuch sollen wichtige Informationen für Bewilligungswerber zur Verfügung gestellt werden. In den online (auf der Homepage) zugänglichen Informationen ist die verfahrenseinleitende Person auch auf die zuständige Anlaufstelle hinzuweisen.

Gestützt auf die Regelung des Abs. 4 kann das Land mit privaten Rechtsträgern Verträge zur Unterstützung der Anlaufstelle abschließen.

Zu § 4:

Die Regelung des § 4 ist der Bestimmung des § 7 Abs. 6 ElWiG nachgebildet und dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Es wird vorgesehen, dass das Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren durch die zuständige Behörde unterbrochen werden kann, um bestehende Interessenkonflikte zwischen der verfahrenseinleitenden (also der antragstellenden bzw. der die Anzeige einbringenden) Person und sonstigen Parteien oder Beteiligten im Rahmen eines Mediationsverfahrens beizulegen. Eine Unterbrechung zur Durchführung des Mediationsverfahrens kann auf Antrag jener Person erfolgen, die den Bewilligungsantrag oder die Anzeige eingebracht hat. Sie hat auch die Kosten für das Mediationsverfahren zu tragen.

Diese besondere Verfahrensbestimmung ist im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.

Zu § 5:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach erstreckt sich das Genehmigungsverfahren auf alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb näher bezeichneter Anlagen. Das Genehmigungsverfahren umfasst alle behördlichen Stufen von der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrages gemäß Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie bis zur Mitteilung der endgültigen Entscheidung über das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens durch die zuständige(n) Behörde(n). Anzumerken ist, dass ein Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren regelmäßig mit dem Einlangen des Antrages bzw. der Anzeige beginnt, damit auch die Bestätigung der Vollständigkeit umfasst (s. dazu auch die Ausführungen zu § 56c Abs. 1) und mit der Entscheidung durch die zuständige Behörde endet. Weiters ist zu berücksichtigen, dass Anzeigeverfahren auch durch Untätigkeit der Behörde innerhalb der festgesetzten Frist beendet werden können (s. z.B. § 34 Abs. 2 BauG).

Besondere Bestimmungen für Vorhaben der Energiewende finden sich in den §§ 56b bis 56h GNL, den §§ 19a bis 19d EIWiG, den §§ 10a bis 10c StWG und den §§ 34a bis 34e BauG. Weiters finden sich im Raumplanungsgesetz (RPG) besondere Regelungen über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sowie von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten (§§ 8 bis 10 RPG).

Die besonderen Verfahrensbestimmungen in den Materiengesetzen sowie die genannten Regelungen im RPG sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden (Abs. 2).

Zu § 6:

Sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung zur Bestimmung des § 3 Abs. 2 letzter Satz nicht erteilt (s. auch die Ausführungen unter Allgemeines, Punkt 7.), soll nur diese Bestimmung (und nicht das gesamte Gesetz) nicht kundgemacht werden.

Zu Artikel II (Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung):

Zu Z. 1 (neu eingefügter 4. Abschnitt):

Zu § 56b:

Korrespondierend zur Bestimmung des § 2 des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes (AEG) wird im Abs. 1 festgelegt, dass die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe im Sinne des § 2 AEG zu verstehen sind.

Weiters wird aus Gründen der Rechtsklarheit im Abs. 2 auf die Regelungen betreffend Anlaufstelle (§ 3 AEG) und Streitbeilegung (§ 4 AEG) verwiesen. Auch diese Regelungen sind in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende neben den Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden (s. § 5 Abs. 2 AEG).

Zu § 56c:

Zu § 56c Abs. 1:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach hat die Behörde bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie in Beschleunigungsgebieten die Vollständigkeit desselben innerhalb von 30 Tagen (bzw. bei Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen) nach dessen Eingang zu bestätigen oder die antragstellende Person aufzufordern, unverzüglich einen vollständigen Antrag einzureichen. Das Datum der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrages durch die zuständige Behörde markiert den Beginn des Genehmigungsverfahrens.

Nach der vorgeschlagenen Regelung hat die zuständige Behörde innerhalb von 30 Tagen bzw. bei bewilligungspflichtigen Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten innerhalb von 45 Tagen nach Einbringung des Bewilligungsantrages die Vollständigkeit zu bestätigen. Über die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie hinausgehend, gilt dies für sämtliche Vorhaben der Energiewende (s. dazu näher § 2 Abs. 1 lit. k AEG). Damit wird die Möglichkeit zur Erteilung von Verbesserungsaufträgen nach § 13 Abs. 3 AVG eingeschränkt. Sofern ein Antrag mangelhaft ist, hat die Behörde unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der genannten Frist vorzugehen und einen entsprechenden Verbesserungsauftrag zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen keine Verbesserungsaufträge mehr erfolgen.

Festzuhalten ist, dass der Vollständigkeitsbestätigung lediglich deklarativen Charakter zukommt. Sowohl die allgemeine (sechsmontatige) Entscheidungsfrist nach § 73 Abs. 1 AVG als auch die verkürzten Entscheidungsfristen nach § 56g Abs. 1 bis 4 beginnen grundsätzlich mit dem Einlangen des Antrages bei der zuständigen Behörde zu laufen (*Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 73, Stand 1.3.2018, rdb.at, Rz 49ff). Sofern ein Antrag jedoch mangelhaft ist und die Behörde nach § 13 Abs. 3 AVG die Verbesserung aufträgt, beginnt nach der Rechtsprechung des VwGH die Entscheidungsfrist erst mit dem Einlangen des verbesserten Antrags zu laufen (vgl. z.B. VwGH 23.2.2010, Zl. 2007/05/0200 sowie *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 73, Stand 1.3.2018, rdb.at, Rz 52). Demnach ist davon auszugehen, dass im Falle eines (fristgerecht erteilten) Verbesserungsauftrages nach § 13 Abs. 3 AVG kein vollständiger Antrag im Sinne des § 56g Abs. 1 bis 4 vorliegt und die dort festgelegten Entscheidungsfristen (drei Monate bzw. ein Monat ab Vorliegen eines vollständigen Antrages) erst mit der Erfüllung des Verbesserungsauftrages zu laufen beginnen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass einem Anzeigeverfahren nach GNL unterliegende Vorhaben vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige ausgeführt werden dürfen, wenn die Behörde nicht innerhalb dieser Frist tätig wird (s. § 36 Abs. 3). Bleibt die Behörde untätig, ist implizit von der Vollständigkeit der Anzeige auszugehen und kann das Vorhaben ausgeführt werden. Ein allfälliger Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG muss im Anzeigeverfahren daher jedenfalls innerhalb der genannten Frist von vier Wochen ab Einlangen der Anzeige erfolgen. Festzuhalten ist, dass es sich bei solchen Anzeigen nicht um Anträge im Sinne des § 73 Abs. 1 AVG handelt und insofern die dargestellte Rechtsprechung zum Lauf der Entscheidungsfrist in Fällen eines Verbesserungsauftrages nicht übertragbar ist (in diesem Sinne auch *Hengstschläger/Leeb*, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, § 73, Stand 1.3.2018, rdb.at, Rz 41). Allerdings wird im § 36 Abs. 3 bzw. im § 56g Abs. 4 angeordnet, dass die Frist für die Berechtigung zur Ausführung erst mit Vollständigkeit der Anzeige zu laufen beginnt. Insofern ist davon auszugehen, dass im Falle eines (fristgerecht erteilten) Verbesserungsauftrages keine vollständige Anzeige vorliegt und die Frist für die Berechtigung zur Ausführung erst mit Erfüllung des Verbesserungsauftrages beginnt.

Damit werden die Vorgaben des Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie jedenfalls erfüllt, zumal das Verwaltungsverfahren grundsätzlich bereits mit dem Einbringen des Antrages bzw. der Anzeige beginnt und nicht erst (wie nach Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie gefordert) mit der Bestätigung der Vollständigkeit. Lediglich in den Fällen einer Verbesserung nach § 13 Abs. 3 AVG beginnen die Entscheidungsfristen (bzw. im Anzeigeverfahren die Frist für die Berechtigung zur Ausführung des Vorhabens) mit der Verbesserung des Antrages bzw. der Anzeige zu laufen.

Zu § 56c Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die Bestimmung des Art. 16 Abs. 8 der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie umgesetzt. Zudem wird klargestellt, dass die besonderen Entscheidungsfristen nach § 36 Abs. 3 (betreffend die Entscheidungsfrist im Anzeigeverfahren) und nach § 56g Abs. 1 bis 4 (betreffend die Entscheidungsfristen bei bestimmten Solar- und PV-Anlagen sowie Wärmepumpen) beachtlich sind (zum Fristenlauf s. die Ausführungen zu Abs. 1). Sofern keine besonderen Entscheidungsfristen normiert sind, gilt die in § 73 Abs. 1 AVG festgelegte Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Angemerkt wird, dass damit jedenfalls den in Art. 16a Abs. 1 und 2 und Art. 16b Abs. 1 und Abs. 2 UA 2 der Richtlinie vorgesehenen Entscheidungsfristen (die kürzeste Frist beträgt sechs Monate) entsprochen ist.

Zu § 56d:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Art. 15e Abs. 2 bis 5 und Art. 16a Abs. 3 bis 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann in gegebenem Zusammenhang in der Landesrechtsordnung lediglich der Entfall der Naturverträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Vorgaben für die in Abs. 1 genannten Vorhaben in Beschleunigungs- bzw. in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten vorgesehen werden.

Zu § 56d Abs. 1:

Ausgehend von den unionsrechtlichen Vorgaben wird bestimmt, dass die Verfahrenserleichterungen nach Abs. 2 ausschließlich für die Errichtung, Änderung oder das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für Energiespeicher am selben Standort in Beschleunigungsgebieten gelten sowie für die Errichtung oder Änderung von Leitungs- und Speichereinrichtungen in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten, sofern sie zur Integration erneuerbarer

Energie in das Stromnetz erforderlich sind. Anzumerken ist, dass auch Pumpspeicherkraftwerke als Speicheranlagen anzusehen sind.

Zu § 56d Abs. 2:

Entsprechend den Vorgaben des Art. 15e Abs. 2 und Art. 16a Abs. 3 UA 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist vorgesehen, dass bei den oben genannten Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen artenschutzrechtliche Vorgaben (§ 15 Abs. 2 und 4) nicht einzuhalten sind und die Naturverträglichkeitsprüfung (einschließlich der vorgelagerten Verträglichkeitsabschätzung) nach § 26a Abs. 3 und 5 – sofern eine solche durchzuführen wäre – entfällt.

Dazu muss von der Behörde festgestellt werden, dass das betreffende Vorhaben die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, also in einem Beschleunigungsgebiet bzw. Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet liegt, die dort festgelegten Minderungsmaßnahmen einhält und voraussichtlich keine (im Rahmen der Gebietsausweisung nicht berücksichtigten) erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind (Abs. 2 lit. b). Sofern erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind, können die genannten Rechtsfolgen dann eintreten, wenn die Behörde mit Bescheid geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorschreibt, um diese Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu verringern (Abs. 2 lit. c).

Gelangt die Behörde zum Ergebnis, dass diese Voraussetzungen nicht eingehalten werden, hat sie dies ebenfalls mit Bescheid festzustellen. In einem solchen Fall sind (entsprechend den Vorgaben des Art. 16a Abs. 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie) die artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten bzw. ist gegebenenfalls für das betreffende Vorhaben eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Verfahren sind nach § 73 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 56c innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen des vollständigen Antrages abzuschließen.

Im Abs. 2 lit. a wird bestimmt, dass die genannten artenschutzrechtlichen Vorgaben auch dann nicht einzuhalten sind bzw. eine Naturverträglichkeitsprüfung entfallen kann, wenn in einem Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 festgestellt worden ist, dass für das betreffende Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem genannten Gesetz durchzuführen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in einem solchen Feststellungsverfahren Auswirkungen auf sämtliche relevanten Schutzgüter nach der UVP-Richtlinie bzw. dem UVP-G 2000 (einschließlich jener auf den Artenschutz und auf Europaschutzgebiete) zu prüfen sind. Um eine Doppelprüfung hinsichtlich erheblicher nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf Europaschutzgebiete bzw. auf den Artenschutz zu vermeiden, soll das Feststellungsverfahren nach § 56d Abs. 3 bis 8 entfallen, wenn ein Verfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 mit entsprechendem Ergebnis durchgeführt worden ist.

Im Übrigen bleiben andere Bewilligungstatbestände nach dem GNL (z.B. Uferschutz) aufrecht, wobei die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes (z.B. § 56f betreffend die Interessenabwägung) zu berücksichtigen sind.

Zu § 56d Abs. 3:

Diese Regelung dient der Umsetzung der Art. 15e Abs. 3 und Art. 16a Abs. 4 UA 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Das Feststellungsverfahren nach Abs. 3 kann auf Antrag jener Person eingeleitet werden, die den Bewilligungsantrag oder die Anzeige betreffend das jeweilige Vorhaben eingebracht hat; auch eine Einleitung von Amts wegen ist möglich. Es ist dem Bewilligungsverfahren zeitlich vorgelagert und auf der Grundlage der Beschreibung des Vorhabens nach Abs. 6 von der für das naturschutzrechtliche Verfahren zuständigen Behörde durchzuführen. Ein entsprechender Feststellungsbescheid entfaltet (bei unveränderter Sach- und Rechtslage) volle Bindungswirkung.

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens ist zu prüfen, ob sich das betreffende Vorhaben in einem nach den raumplanungsrechtlichen (oder allenfalls nach bundesrechtlichen) Vorschriften ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet befindet (lit. a).

Weiters ist zu prüfen, ob die für das Beschleunigungs- bzw. für das Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet festgelegten Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet durch das konkrete Vorhaben eingehalten werden (lit. b). Die für das Beschleunigungs- bzw. für das Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet festgelegten Minderungsmaßnahmen können im Rahmen des Feststellungsbescheides nicht geändert werden.

Schließlich hat die Behörde unter Berücksichtigung des Beurteilungsmaßstabes nach Abs. 4 zu prüfen, ob das betreffende Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet haben wird, welche im Rahmen der zur Ausweisung des Beschleunigungs- bzw. des Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes durchgeführten Umweltprüfung und

Naturverträglichkeitsprüfung noch nicht identifiziert wurden (lit. c). Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die bereits im Rahmen der Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung des Beschleunigungs- bzw. des Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes identifiziert worden sind, stehen einer Feststellung, dass voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen bestehen, nicht entgegen (sofern die festgelegten Minderungsmaßnahmen eingehalten werden).

Zu § 56d Abs. 4:

Nach Art. 15e Abs. 3 und Art. 16a Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist im Rahmen des Screening-Verfahrens zu beurteilen, ob das Vorhaben „*höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen haben wird*“ (die bei der Ausweisung des Beschleunigungs- oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes noch nicht identifiziert wurden). Aufgrund der Bezeichnung als „Screening“, den sehr kurzen Entscheidungsfristen (30 bzw. 45 Tage) und dem Umstand, dass auf nachteilige Auswirkungen abgestellt wird, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten (die also ein gewisses Maß an Gravität und Offensichtlichkeit haben müssen), wird davon ausgegangen, dass sich die Behörde beim Screening auf eine Grobprüfung zu beschränken hat (lit. a). Insofern ist es nicht Aufgabe des Feststellungsverfahrens, die Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung auf Projektebene zu wiederholen.

Sofern daher die plausible Erwartung besteht, dass sich aus dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet ergeben können, die in der Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung des Beschleunigungs- bzw. des Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes noch nicht identifiziert wurden, sind Maßnahmen nach Abs. 5 vorzuschreiben.

Im Abs. 4 lit. b werden Art. 15e Abs. 5 und Art. 16c Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt. Die Regelung des Abs. 4 lit. c dient der Umsetzung des Art. 16c Abs. 3 der Richtlinie. Danach entfällt beim Repowering bestehender PV-Anlagen die Verpflichtung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Verpflichtung zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung auch ohne dass ein Screening-Verfahren durchgeführt worden ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn sich das Repowering auf die bestehende PV-Anlage beschränkt ohne diese flächenmäßig zu erweitern.

Zu § 56d Abs. 5:

Gelangt die Behörde im Screening zum Ergebnis, dass sich aus dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ergeben können (s. Abs. 4 lit. a) hat sie – anstelle eines Feststellungsbescheides – mit Bescheid geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen vorzuschreiben, um die erwarteten nachteiligen Auswirkungen zu verhindern oder zumindest zu verringern (s. dazu auch Art. 15e Abs. 4 und Art. 16a Abs. 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie). Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit handelt es sich um die Lösung einer Rechtsfrage. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung des Sachverhaltes im Einzelfall unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen. Eine Maßnahme kann nur dann als verhältnismäßig angesehen werden, wenn sie zur Zielerreichung geeignet und erforderlich ist. Es muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob die nachteiligen Auswirkungen eines Vorhabens auf das maßgebliche Schutzgut (hier: der Artenschutz bzw. das betroffene Europaschutzgebiet) durch entsprechende Maßnahmen gemindert werden können. Dabei ist unter analoger Heranziehung von Erwägungsgrund 46 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Durchführbarkeit und die wirksame und beschleunigte Durchführung des Projekts zu berücksichtigen.

Können bei Vorhaben in Beschleunigungsgebieten keine Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen im Sinne des Abs. 4 lit. a vorgeschrieben werden, hat die Behörde festzustellen, dass sich aus dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ergeben. Diesfalls sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und ist die erforderliche Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen (s. dazu die Ausführungen zu Abs. 2).

Sind bei Vorhaben in Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen im Sinne des Abs. 4 lit. a nicht möglich, hat die Behörde nach Abs. 5 letzter Satz geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben. Sofern keine anderen Ausgleichsmaßnahmen möglich sind, können auch Ausgleichszahlungen für Artenschutzprogramme vorgeschrieben werden, um den Erhaltungszustand der betroffenen Art zu sichern oder zu verbessern (s. Art. 15e Abs. 4 der Richtlinie).

Zu § 56d Abs. 6:

Entsprechend den Vorgaben nach Art. 16a Abs. 4 UA 2 ist im Zuge der Antragstellung eine Beschreibung des Vorhabens vorzulegen. Diese hat einerseits Angaben über die physischen Merkmale des Vorhabens und andererseits eine Beschreibung des Standortes des Vorhabens (insbesondere im Hinblick darauf, ob sich das Vorhaben innerhalb eines Beschleunigungs- bzw. Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes befindet) zu umfassen (lit. a). Der Standort ist in der Beschreibung parzellenscharf darzustellen, damit die Behörde diesen mit dem ausgewiesenen Beschleunigungs- bzw. Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet vergleichen kann. Abweichungen (einschließlich geringfügige Abweichungen) vom Beschleunigungs- bzw. Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet sind hervorzuheben.

Weiters sind im Antrag sämtliche voraussichtlich erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz oder ein Europaschutzgebiet zu beschreiben. Dabei ist einerseits auf jene nachteiligen Auswirkungen einzugehen, die bereits im Rahmen der Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung des Beschleunigungs- bzw. des Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes identifiziert wurden. Andererseits sind aber auch jene voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen zu beschreiben, die noch nicht im Rahmen der Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurden. Zudem ist im Antrag nachzuweisen, dass die für das Beschleunigungs- bzw. für das Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet festgelegten Regeln für Minderungsmaßnahmen oder allenfalls zusätzliche Maßnahmen eingehalten werden. Außerdem ist darzulegen, inwiefern durch die eingehaltenen Maßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Artenschutz oder Europaschutzgebiete verhindert bzw. verringert werden. Maßgeblich ist dabei insbesondere, ob allfällige erhebliche nachteilige Auswirkungen, welche nicht verhindert bzw. verringert werden können, bereits im Rahmen der Umweltprüfung und Naturverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung des Beschleunigungs- bzw. des Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes identifiziert wurden. Schließlich ist im Antrag auch zu beschreiben, ob sich aus dem Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet oder den Artenschutz eines anderen Staates ergeben bzw. um welche es sich dabei handelt (lit. b und c).

Zu § 56d Abs. 7:

Die vorgesehenen Entscheidungsfristen ergeben sich aus Art. 15e Abs. 3 und Art. 16a Abs. 4 UA 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Zu § 56d Abs. 8:

Die Standortgemeinde, der Naturschutzanwalt und anerkannte Umweltorganisationen sind berechtigt, gegen die, in einem Verfahren nach Abs. 2 bis 7 ergangenen Bescheide, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht (Art. 132 B-VG) zu erheben. Darüber hinaus können sowohl die Standortgemeinde als auch der Naturschutzanwalt (nicht hingegen anerkannte Umweltorganisationen) gegen eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Revision beim Verwaltungsgerichtshof (Art. 133 B-VG) erheben. Aus der sinngemäßen Anwendung des § 46c ergibt sich, dass das jeweilige Beschwerderecht unter den dort genannten Voraussetzungen auszuüben ist.

Weiters ist zu beachten, dass für Entscheidungen, die im Rahmen des Feststellungsverfahrens getroffen werden, die Veröffentlichungsverpflichtung nach § 46c Abs. 3 GNl (einschließlich der dort vorgesehenen Zustellfiktion) gilt.

Zu § 56d Abs. 9:

Mit der Regelung des Abs. 9 wird sichergestellt, dass die Bestimmungen über das konzentrierte Bewilligungsverfahren (§ 56e Abs. 2 bis 5) auch dann anzuwenden sind, wenn für ein Vorhaben innerhalb eines Beschleunigungsgebietes eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (s. dazu die Ausführungen zu Abs. 2).

Zu § 56e:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 16b Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. In Umsetzung des Art. 16b Abs. 2 UA 1 der Richtlinie wird im Zuständigkeitsbereich des Landes eine Verfahrenskonzentration in all jenen Fällen vorgesehen, in denen ein Vorhaben der Energiewende (oder das Repowering einer solchen Anlage) außerhalb eines Beschleunigungs- bzw. Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes liegt und einer Naturverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist (Abs. 2). Danach sind im Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung sämtliche für die Bewilligung oder Untersagung des betreffenden Vorhabens einschlägigen landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften mit

anzuwenden (einschließlich jener, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vollzogen werden, wie z.B. die baurechtlichen Bewilligungsvorschriften). In den mit anzuwendenden Materien bestehende Vorschriften über Behördenzuständigkeit und über das Verfahren kommen (mit Ausnahme jener über die Parteistellung) nicht zur Anwendung. Die Behördenzuständigkeit sowie das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Ebenfalls nicht anzuwenden sind jene anlagenbezogenen Vorschriften, die nicht unmittelbar die Bewilligung oder Untersagung der Anlage betreffen, wie z.B. § 40 BauG (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes), § 45 BauG (Erhaltungspflicht), § 46 BauG (Instandsetzung), § 47 BauG (Beseitigung) usw. Auch die Festlegung der Anschlusspflicht oder die Vorschreibung von Kanalisationsbeiträgen nach dem Kanalisationsgesetz erfolgt nicht im Rahmen des konzentrierten Bewilligungsverfahrens. Sofern für das Vorhaben auch Bewilligungen nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich sind, hat die Behörde die Bestimmungen des AVG (s. § 39) über die Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung anzuwenden.

Mit der Regelung des Abs. 3 wird sichergestellt, dass jene Behörden, die nach den (im konzentrierten Verfahren) mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zuständig wären, rechtzeitig von der Durchführung des konzentrierten Bewilligungsverfahrens Kenntnis erlangen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass neben dem konzentrierten Verfahren für ein und dasselbe Vorhaben weitere Verfahren nach den einschlägigen Materiengesetzen durchgeführt werden.

Im Abs. 4 werden die Einwendungsmöglichkeiten der Standortgemeinde erweitert. Festzuhalten ist, dass der Standortgemeinde bereits nach der (im konzentrierten Verfahren mit anzuwendenden) Bestimmung des § 46b Abs. 1 im Verfahren zur Naturverträglichkeitsprüfung Parteistellung zukommt. Nach der vorgeschlagenen Regelung des Abs. 4 kann die Standortgemeinde im konzentrierten Bewilligungsverfahren nach Abs. 2 gegebenenfalls auch die Einhaltung baurechtlicher Vorschriften geltend machen.

Eine im konzentrierten Verfahren nach Abs. 2 erteilte Bewilligung ersetzt die nach den mit anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen und sonstigen Berechtigungen (Abs. 5). Eine über die Verbindung der Verfahren nach § 39 AVG hinausgehende Mitwirkung bundesrechtlicher Vorschriften und insbesondere der Entfall von nach diesen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen könnte nur dann vorgesehen werden, wenn der Bund – wie mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 3. April 2024 gefordert – eine entsprechende Kompetenzgrundlage schaffen würde.

Die Regelung des Abs. 6 dient der Umsetzung des Art. 16b Abs. 2 UA 1 dritter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Demnach gelten Tötungen oder Störungen der gemäß Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) geschützten Arten nicht als absichtlich, wenn im Rahmen eines Projektes im Bereich der erneuerbaren Energie die erforderlichen Minderungsmaßnahmen getroffen wurden. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung soll dies für sämtliche von § 15 Abs. 2 erfassten freilebenden Tiere gelten. Festzuhalten ist, dass eine angemessene Überwachung der Minderungsmaßnahmen zu erfolgen hat, um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu bewerten und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Population der betreffenden Art zu vermeiden (s. dazu auch Erwägungsgrund Nr. 37 der Richtlinie).

Im Übrigen ist anzumerken, dass den Entscheidungsfristen nach Art. 16b Abs. 1 und Abs. 2 UA 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie bereits durch die geltende Rechtslage (§ 73 AVG) entsprochen ist; auf die Ausführungen zu § 56c Abs. 2 wird verwiesen.

Zu § 56f:

Zu § 56f Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 16f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird festgelegt, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, Leitungsanlagen und Speicheranlagen im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen.

Über die Vorgaben des Art. 16f der Richtlinie hinausgehend, soll diese gesetzliche Vermutung bei sämtlichen Interessenabwägungen in Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung gelten. Dies ist erforderlich, um die gewünschte Beschleunigungswirkung in sämtlichen naturschutzrechtlichen Verfahren sicherzustellen und um die unionsrechtlich gebotene Beschleunigungswirkung nicht zu konterkarieren. Der Wortlaut des Art. 16f der Richtlinie sieht einen entsprechenden Interessenvorrang freilich lediglich bei Interessenabwägungen im Zusammenhang mit der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmebewilligungen nach § 15 Abs. 5 oder mit der Naturverträglichkeitsprüfung nach § 26a Abs. 3 vor.

Bereits aus dem Wortlaut des Art. 16f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ergibt sich, dass es sich bei der Festlegung des überragenden öffentlichen Interesses an den genannten Anlagen um eine widerlegbare (gesetzliche) Vermutung handelt. So haben nach Art. 16f der Richtlinie die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, „dass [...] davon ausgegangen wird, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen [...]“. Dies wird durch den Erwägungsgrund 44 weiter untermauert: „In den Einzelfallprüfungen ... sollten die Mitgliedstaaten für die Zwecke des einschlägigen Umweltrechts der Union davon ausgehen, dass diese Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die damit zusammenhängende Infrastruktur von überragendem öffentlichem Interesse sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen, es sei denn, es gib eindeutige Belege dafür, dass diese Projekte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können [...]“.

Zu § 56f Abs. 2:

Im Abs. 2 wird der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, mit Verordnung bestimmte Gebiete oder bestimmte Arten von Technologien oder Projekte von der Anwendung des Abs. 1 und damit von der dort festgelegten gesetzlichen Vermutung auszunehmen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass entsprechende Festlegungen im Hinblick auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung im Sinne des § 2 – also zum Schutz von Natur und Landschaft – erforderlich sind.

Sofern in einer solchen Verordnung die Anwendung des Abs. 1 für Interessenabwägungen im Zusammenhang mit der Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmegewilligungen (§ 15 Abs. 5) oder mit der Naturverträglichkeitsprüfung (§ 26a Abs. 3) ausgeschlossen werden soll, sind jedenfalls die im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Prioritäten zu berücksichtigen. Dort findet sich derzeit beispielsweise die Festlegung, die Zielsetzung betreffend Speicherung von Kohlenstoff in natürlichen Senken zu verstärken (s. Bundesministerium für Klimaschutz, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, Periode 2021 – 2030, Stand: 3. Juli 2023). Vor diesem Hintergrund könnten daher in einer Verordnung nach Abs. 2 entsprechende Gebiete (wie z.B. Moore usw.) von der Anwendung des Abs. 1 ausgenommen werden. Diese Vorgabe dient der Umsetzung des Art. 16f zweiter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Bei der Erlassung einer solchen Verordnung sind die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 46a sinngemäß anzuwenden. Dies steht im Einklang mit der Aarhus-Beteiligungsgesetz - Sammelnovelle, LGBl.Nr. 67/2019, mit der eine Beteiligung der Öffentlichkeit auf sämtliche Verordnungen im Anwendungsbereich von EU-Recht ausgeweitet wurde (s. Beilage 87/2019, 16).

Anzumerken ist, dass eine Verordnung nach Abs. 2 unter Angabe der Gründe für die jeweiligen Ausnahmen gegenüber der Kommission zu notifizieren ist (Art. 16f letzter Satz Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).

Zu § 56g:

Zu § 56g Abs. 1 und 3:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung des Art. 16d Abs. 1 und Art. 16e Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie im naturschutzrechtlichen Verfahren. Damit wird sichergestellt, dass Bewilligungsverfahren betreffend Solar-Anlagen, PV-Anlagen oder Energiespeicher am selben Standort auf bzw. in Bauwerken oder anderen (bestehenden oder künftigen) künstlichen Strukturen und Erdwärmepumpen, nicht länger als drei Monate dauern. Zum Lauf der Entscheidungsfrist s. die Ausführungen zu § 56c Abs. 1.

Soweit eine solche Anlage dem Anzeigeverfahren nach § 36 unterliegt, ist bereits nach der geltenden Rechtslage sichergestellt, dass sie vor Ablauf der in Art. 16d Abs. 1 bzw. Art. 16e Abs. 1 der Richtlinie festgelegten 3-Monats-Frist ausgeführt werden kann. Nach § 36 Abs. 3 darf das betreffende Vorhaben ausgeführt werden, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige mitgeteilt hat, dass ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Gelangt die Behörde jedoch zur Auffassung, dass für die angezeigte Solar- oder PV-Anlage, für den Energiespeicher am selben Standort oder für die Erdwärmepumpe ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist, oder beantragt der Naturschutzanwalt nach § 36 Abs. 4 die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens innerhalb von 10 Tagen, muss dieses Verfahren ebenfalls innerhalb von drei Monaten ab Vorliegen der vollständigen Anzeige abgeschlossen werden (Abs. 3).

Zu § 56g Abs. 2 und 3:

In Umsetzung des Art. 16d Abs. 2 und Art. 16e Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird vorgesehen, dass das Bewilligungsverfahren betreffend eine Solar- oder PV-Anlage nach Abs. 1 lit. a, deren Kapazität 100 kW nicht übersteigt oder betreffend eine andere Wärmepumpe als eine Erdwärmepumpe (z.B. Luft-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen usw.) mit einer Leistung von weniger als 50 MW innerhalb eines Monats abgeschlossen werden muss. Zum Lauf der Entscheidungsfrist s. die Ausführungen zu § 56c Abs. 1.

Soweit eine solche Anlage dem Anzeigeverfahren nach § 36 unterliegt, ist bereits nach der geltenden Rechtslage sichergestellt, dass sie spätestens nach Ablauf der in Art. 16d Abs. 2 bzw. Art. 16e Abs. 1 der Richtlinie festgelegten Frist von einem Monat ausgeführt werden kann. Nach § 36 Abs. 3 darf das betreffende Vorhaben ausgeführt werden, wenn die Behörde nicht innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige mitgeteilt hat, dass ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Gelangt die Behörde jedoch zur Auffassung, dass für die angezeigte Solar- oder PV-Anlage oder für die angezeigte Wärmepumpe ein Bewilligungsverfahren durchzuführen ist oder beantragt der Naturschutzanwalt nach § 36 Abs. 4 die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens innerhalb von 10 Tagen, muss auch dieses Verfahren innerhalb eines Monats ab Vorliegen der vollständigen Anzeige abgeschlossen werden (Abs. 3).

Zu § 56g Abs. 4

In Umsetzung des Art. 16d Abs. 2 zweiter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird festgelegt, dass eine Solar- oder PV-Anlage nach Abs. 1 lit. a, deren Kapazität 100 kW (und auch die Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz) nicht übersteigt, nach § 35 als bewilligt gilt, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen des vollständigen Antrages (s. § 56c) darüber mit Bescheid entschieden hat (Bewilligungsfiktion). Mit Ablauf dieser Frist gilt das beantragte Vorhaben nicht bloß als nicht untersagt, vielmehr gilt ein fiktiver Bescheid als erlassen, der die Bewilligung des Beantragten zum Inhalt hat (vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2021, 823).

Wurde für das betreffende Vorhaben eine Anzeige nach § 36 eingebracht, darf es ausgeführt werden, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen der vollständigen Anzeige in einem Bewilligungsverfahren mit Bescheid entscheidet oder innerhalb dieser Frist eine Bescheinigung im Sinne des § 36 Abs. 6 ausstellt.

Zu § 56g Abs. 5:

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der antragstellenden Person, aber auch der Standortgemeinde und dem Naturschutzanwalt (beide sind im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich zu beteiligen) eine schriftliche Bescheinigung über den Eintritt der Bewilligungsfiktion nach Abs. 4 ausgestellt werden. Diese Bescheinigung hat deklarativen Charakter. Weiters ist die Entscheidung in sinngemäßer Anwendung des § 46c Abs. 3 zu veröffentlichen. Damit wird sichergestellt, dass auch anerkannte Umweltorganisationen (die im Bewilligungsverfahren ebenfalls zu beteiligen sind) über den Eintritt der Bewilligungsfiktion Kenntnis erlangen.

Im Anzeigeverfahren ist jener Person, welche die Anzeige eingebracht hat, ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausführung im Sinne des Abs. 4 auszustellen; diese gilt als Bescheinigung im Sinne des § 36 Abs. 6.

Zu § 56g Abs. 6:

Im Falle einer (aufgrund behördlicher Untätigkeit eingetretenen) Bewilligungsfiktion nach Abs. 4 gilt ein fiktiver Bescheid als erlassen (Abs. 6 erster Satz); vgl. dazu auch die Ausführungen zu Abs. 4. Um den verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutz auch in diesen Fällen zu gewährleisten, wird die Bestimmung des § 46c Abs. 1 bis 3 für sinngemäß anwendbar erklärt. Damit ist sichergestellt, dass der Standortgemeinde, dem Naturschutzanwalt und anerkannten Umweltorganisationen im Falle der eingetretenen Bewilligungsfiktion ein Beschwerderecht nach Art. 132 B-VG bzw. der Standortgemeinde und dem Naturschutzanwalt auch ein Revisionsrecht nach Art. 133 B-VG zukommen.

Aus der sinngemäßen Anwendung des § 46c Abs. 3 ergibt sich weiters, dass die nach Abs. 5 iVm § 46c Abs. 3 zu veröffentlichende Bescheinigung über die Bewilligungsfiktion zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung gegenüber anerkannten Umweltorganisationen als zugestellt gilt und diesen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren ist.

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdefrist in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z. 1 B-VG mit dem Tag der Zustellung des Bescheides bzw. im Falle der mündlichen Verkündung mit dem Tag der Verkündung des Bescheides zu laufen beginnt (§ 7 Abs. 4 VwGVG). Nachdem im Falle des Eintritts der Bewilligungsfiktion weder eine Zustellung noch eine mündliche Verkündung des fiktiven Bescheides erfolgt, muss eine (von § 7 Abs. 4 VwGVG abweichende) Regelung zum Beginn des Fristenlaufes getroffen werden. Im Abs. 6 zweiter Satz wird daher festgelegt, dass die Beschwerdefrist mit Zustellung der Bescheinigung über die Bewilligungsfiktion nach Abs. 5 zu laufen beginnt. Diese (von § 7 Abs. 4 VwGVG abweichende) Bestimmung ist in gegebenem Zusammenhang zur Sicherstellung des Rechtsschutzes notwendig und insofern eine zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Regelung über das Verfahren der Verwaltungsgerichte im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG.

Nachdem im Falle der Bewilligungsfiktion von einem fiktiven Bescheid auszugehen ist, muss auch die sinngemäße Anwendung des § 68 (Abänderung und Behebung von Amts wegen) und der §§ 69 f AVG (Wiederaufnahme des Verfahrens) eigens angeordnet werden. Diese besondere Verfahrensbestimmung ist im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben ebenfalls zur Regelung des Gegenstandes erforderlich.

Zu § 56h:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 sowie des Art. 16e Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach werden Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht.

Es wird daher vorgesehen, dass Erledigungen in Bewilligungsverfahren, Mitteilungen nach § 36 Abs. 6 sowie Bescheinigungen nach § 56g Abs. 5 betreffend Vorhaben der Energiewende unverzüglich nach ihrer Erlassung auf dem Veröffentlichungsportal der zuständigen Behörde (für mindestens vier Wochen) veröffentlicht werden müssen. Die Veröffentlichungsverpflichtung gilt in Bezug auf sämtliche Vorhaben der Energiewende (s. dazu näher § 2 Abs. 1 lit. k AEG) und geht insofern über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus.

Als Erledigungen im Bewilligungsverfahren gelten Sachentscheidungen über Bewilligungsanträge betreffend Vorhaben der Energiewende. Weiters sind nach der vorgeschlagenen Bestimmung auch Bescheinigungen über die Kenntnisnahme eines solchen Vorhabens nach § 36 Abs. 6 zu veröffentlichen. Ebenso sind Bescheinigungen über den Eintritt der Bewilligungsfiktion bzw. über die Berechtigung zur Ausführung des Vorhabens nach § 56g Abs. 5 von der Veröffentlichungspflicht umfasst. In den Fällen des § 46c Abs. 3 ergibt sich die Veröffentlichungsverpflichtung bereits aus dieser Bestimmung.

Zu Z. 2 (§ 63):

Mit der Übergangsbestimmung des § 63 wird sichergestellt, dass die Bestimmungen über das konzentrierte Bewilligungsverfahren nach § 56e sowie die besonderen Verfahrensbestimmungen des § 56g betreffend Solaranlagen, PV-Anlagen und Wärmepumpen (wie z.B. die verkürzten Entscheidungsfristen usw.) nicht zur Anwendung gelangen, wenn das betreffende Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingeleitet worden ist.

Zu Artikel III (Elektrizitätswirtschaftsgesetz):

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 3):

Mit der Erweiterung der Zielbestimmung soll in Umsetzung der Art. 2 Z. 22b und Art. 15 Abs. 1 UA 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sichergestellt werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung Berücksichtigung findet.

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ gemäß des Art. 2 Z. 18 der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz bezeichnet die größtmögliche Berücksichtigung alternativer kosteneffizienter Energieeffizienzmaßnahmen für eine effizientere Energienachfrage und Energieversorgung, insbesondere durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieendverbrauch, Initiativen für eine Laststeuerung und eine effizientere Umwandlung, Übertragung und Verteilung von Energie bei allen Entscheidungen über Planung sowie Politiken und Investitionen im Energiebereich, und gleichzeitig die Ziele dieser Entscheidungen zu erreichen.

Zu Z. 2 (Entfall des § 4a):

Die Bestimmung des § 4a (Anlaufstelle, Verfahrenshandbuch) wird in das neue Allgemeine-Energiewende-Gesetz übernommen (s. dort § 3 AEG) und kann daher entfallen.

Zu Z. 3 (Einfügung einer neuen Abschnittsbezeichnung):

Im II. Hauptstück soll ein neuer Abschnitt „Besondere Bestimmungen für Vorhaben der Energiewende“ eingefügt werden (s. unten). Aus diesem Grunde werden die bisherigen §§ 5 bis 19 in einem neuen 1. Abschnitt (Errichtung und Betrieb, Allgemeine Bestimmungen) zusammengefasst. Daraus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Z. 4 und 5 (§ 5):

Im § 5 wird vorgesehen, dass künftig auch für solche Erzeugungsanlagen keine Bewilligungspflicht nach dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz mehr besteht, die einer Bewilligung oder Anzeige nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 unterliegen. Damit entfällt die elektrizitätsrechtliche Bewilligungspflicht insbesondere für Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke. Durch diese Verfahrenserleichterung soll bei der Errichtung und Änderung von Wasserkraftwerken und Pumpspeicherkraftwerken eine zusätzliche Beschleunigungswirkung erzielt werden. Grundsatzbestimmungen des Bundes stehen dieser Erleichterung nicht entgegen.

Zu Z. 6 bis 8 (§ 6 Abs. 2 und 3):

Die Anpassungen in den Abs. 2 und 3 dienen der Umsetzung des Art. 26 Abs. 7 in Verbindung mit Anhang XI der Energieeffizienzrichtlinie. Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass bei der Errichtung oder erheblichen Modernisierung thermischer Erzeugungsanlagen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieinput von mehr als 10 MW (Art. 26 Abs. 7 lit. a der Richtlinie) eine Kosten-Nutzen-Analyse nach den Vorgaben des Anhang XI der Energieeffizienzrichtlinie durchgeführt wird. Dies gilt jedoch nicht für solche Anlagen, die eine Bewilligung nach der Gewerbeordnung 1994 benötigen (siehe § 5 Abs. 1). Anzumerken ist, dass die Kosten-Nutzen-Analyse in Zusammenarbeit mit dem für den Betrieb der Anlage zuständigen Unternehmen durchzuführen ist (Art. 26 Abs. 7 UA 5 der Richtlinie).

Die Definition der „erheblichen Modernisierung“ im § 6 Abs. 3 dritter Satz entspricht dem Art. 2 Z. 50 der Energieeffizienzrichtlinie.

In einer auf § 6 Abs. 3 letzter Satz gestützten Verordnung kann die Landesregierung entsprechend dem Anhang XI der Energieeffizienzrichtlinie die Leitgrundsätze für die Methodik, die Annahmen und den zeitlichen Rahmen der wirtschaftlichen Analyse, die Bestandteil der Kosten-Nutzen-Analyse nach Art. 26 Abs. 7 der Richtlinie sind, festlegen.

Hinsichtlich der in Art. 26 Abs. 7 lit. b bis d der Richtlinie genannten Anlagen (Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen und Rechenzentren) sind Anpassungen im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt (§ 12) geplant.

Zu Z. 9 (Entfall des § 7 Abs. 5 und 6):

Die Regelung des § 7 Abs. 5 betreffend Zeitpläne wird in den neuen 2. Abschnitt (Besondere Bestimmungen für Vorhaben der Energiewende) übernommen (s. § 19c).

Weiters wird die Regelung des § 7 Abs. 6 betreffend einfache Streitbeilegung in das neue Allgemeine-Energiewende-Gesetz überführt (s. § 4 AEG).

Zu Z. 10 (neu eingefügter 2. Abschnitt):**Zu § 19a:**

Korrespondierend zur Bestimmung des § 2 des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes (AEG) wird im Abs. 1 festgelegt, dass die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe im Sinne des § 2 AEG zu verstehen sind.

Weiters wird aus Gründen der Rechtsklarheit im Abs. 2 auf die Regelungen betreffend Anlaufstelle (§ 3 AEG) und Streitbeilegung (§ 4 AEG) verwiesen. Auch diese Regelungen sind in Bewilligungsverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende neben den Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden (s. § 5 Abs. 2 AEG).

Zu § 19b:**Zu § 19b Abs. 1:**

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Auf die Ausführungen zu § 56c Abs. 1 GNL wird verwiesen.

Zu § 19b Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die Bestimmung des Art. 16 Abs. 8 der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie umgesetzt. Auf die Ausführungen zu § 56c Abs. 2 GNL wird verwiesen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass damit jedenfalls den in Art. 16a Abs. 1 und 2 und Art. 16b Abs. 1 und Abs. 2 UA 2 der Richtlinie vorgesehenen Entscheidungsfristen (die kürzeste Frist beträgt sechs Monate) entsprochen ist.

Zu § 19c:

Im § 19c wird die bisherige Regelung des § 7 Abs. 5 im Wesentlichen unverändert übernommen. Zusätzlich wird vorgesehen, dass die Zeitpläne bei Änderungen in zeitlicher Hinsicht unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu aktualisieren sind. Dies soll dazu beitragen, die Planungssicherheit für die betroffenen Projektwerber zu erhöhen.

Zu § 19d:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach werden Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht. Auf die Ausführungen zu § 56h GNL wird verwiesen.

Als Erledigungen in Bewilligungsverfahren gelten Sachentscheidungen, mit denen Bewilligungsanträge betreffend Vorhaben der Energiewende erledigt werden; nicht hingegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Vorarbeiten oder Enteignungsbescheide usw.

Zu § 19e:

Mit dem neuen § 19e wird Art. 26 Abs. 12 der Energieeffizienzrichtlinie in Bezug auf thermische Erzeugungsanlagen umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten Informationen über die gemäß Art. 26 Abs. 7 lit. a bis d durchgeführten Kosten-Nutzen-Analysen zu sammeln, wobei diese Informationen zumindest Daten über die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter, die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden und die geografische Lage der Standorte enthalten sollten. Diese Daten sollen – unter gebührender Berücksichtigung ihrer potenziellen Sensibilität – veröffentlicht werden.

In Umsetzung der genannten unionsrechtlichen Vorgaben wird diese Aufgabe den Bezirkshauptmannschaften als zuständigen Bewilligungsbehörden übertragen. Ausgehend von den im Elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahren betreffend thermische Erzeugungsanlagen nach § 6 Abs. 2 lit. h vorzulegenden Kosten-Nutzen-Analysen hat die Bezirkshauptmannschaft Informationen über die verfügbaren Wärmemengen und Wärmeparameter der Anlagen, die Anzahl der jährlich geplanten Betriebsstunden sowie Angaben zur geografischen Lage zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der in Art. 26 Abs. 7 lit. b bis d der Energieeffizienzrichtlinie genannten Anlagen (Industrieanlagen, Versorgungseinrichtungen und Rechenzentren) sind zur Umsetzung des Art. 26 Abs. 12 der Richtlinie Anpassungen im Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt geplant.

Zu Z. 11 (§ 48c Abs. 5):

Die vorgeschlagene Änderung dient der Umsetzung des Art. 26 Abs. 13 der Energieeffizienzrichtlinie. Damit wird berücksichtigt, dass sich der Anhang X der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz nunmehr im Anhang XII der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienzrichtlinie) findet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel IV (Starkstromwegegesetz):

Zu Z. 1 (neu eingefügter 3. Abschnitt):

Zu § 10a:

Korrespondierend zur Bestimmung des § 2 des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes (AEG) wird im Abs. 1 festgelegt, dass die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe im Sinne des § 2 AEG zu verstehen sind.

Weiters wird aus Gründen der Rechtsklarheit im Abs. 2 auf die Regelungen betreffend Anlaufstelle (§ 3 AEG) und Streitbeilegung (§ 4 AEG) verwiesen. Auch diese Regelungen sind in Bewilligungsverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende neben den Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden (s. § 5 Abs. 2 AEG).

Zu § 10b:

Im Rahmen der Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung nach diesem Gesetz hat eine Abstimmung mit bestimmten (im § 7 Abs. 2 näher genannten) Interessen zu erfolgen, wobei gegebenenfalls Auflagen zum Schutz solcher Interessen vorzuschreiben sind. Dabei ist künftig zu berücksichtigen, dass Leitungsanlagen zur Integration von erneuerbarer Energie oder von Energie aus Pumpspeicherkraftwerken in das Stromnetz im überragenden öffentlichen Interesse gelegen sind und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Anzumerken ist, dass diese Regelung über die unionsrechtlichen Erfordernisse nach Art. 16f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hinausgeht.

Zu § 10c:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach werden Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht. Auf die Ausführungen zu § 56h GNL wird verwiesen.

Als Erledigungen in Bewilligungsverfahren gelten Sachentscheidungen, mit denen Bewilligungsanträge betreffend Vorhaben der Energiewende erledigt werden; nicht hingegen Entscheidungen über Anträge auf Bewilligung von Vorarbeiten oder Enteignungsbescheide usw.

Zu Z. 2 (Umbenennung des bisherigen 3., 4. und 5. Abschnittes):

Aufgrund es neu eingefügten 3. Abschnittes wird der bisherige 3. Abschnitt als 4. Abschnitt, der bisherige 4. Abschnitt als 5. Abschnitt und der bisherige 5. Abschnitt als 6. Abschnitt bezeichnet.

Zu Z. 3 (§ 22):

Mit dem Entfall des Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des § 15 Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken. Danach hat die Landesgesetzgebung mit der Durchführung der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassenden Ausführungsgesetze – mit Ausnahme der Strafbestimmungen – die Landesregierung zu betrauen.

Zu Z. 4 (§ 23):

Im Abs. 1 lit. e wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

Zu Artikel V (Raumplanungsgesetz):

Zu Z. 1, 11 und 19 (§§ 2 Abs. 3 lit. j, 11 Abs. 1 lit. j und 28 Abs. 2 lit. i):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in den genannten Bestimmungen soll neben der Abwärme auch die Abkälte entsprechend berücksichtigt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in industriellen Prozessen nicht nur Abwärme als Nebenprodukt anfallen kann, welche zur Heizung von Gebäuden genutzt wird, sondern eben auch Kälte (Abkälte), die zur Kühlung derselben verwendet werden kann.

Zu Z. 4 (Umbenennung der bisherigen §§ 8 bis 10):

Aufgrund der neu eingefügten §§ 8 bis 10 werden die bisherigen §§ 8, 9 und 10 als §§ 7a, 7b und 7c bezeichnet.

Zu Z. 2, 3, 15 und 18 (§§ 5 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 6, 26 Abs. 2, 30 Abs. 3, 38 Abs. 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 5, 47 Abs. 1 und 57 Abs. 1):

In den genannten Bestimmungen werden die jeweiligen Verweise auf die bisher als §§ 8 bis 10 bezeichneten Bestimmungen (künftig §§ 7a, 7b und 7c) angepasst.

Zu Z. 5 (neu eingefügter 2. Abschnitt):

Zu § 8:

Zu § 8 Abs. 1:

Die im neu eingefügten zweiten Abschnitt verwendeten Begriffe sind im Sinne des § 2 des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes zu verstehen. Auf die Ausführungen zu § 2 AEG wird verwiesen.

Zu § 8 Abs. 2:

Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten wird der Zweck verfolgt, für Vorhaben betreffend Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Leitungsanlagen und Speicheranlagen durchzuführende Verwaltungsverfahren in bestimmten Gebieten zu erleichtern. Die jeweiligen Verfahrenserleichterungen ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung. Abgesehen davon kann aber auch in anderen Rechtsvorschriften an die Ausweisung der genannten Gebiete angeknüpft und Verfahrenserleichterungen vorgesehen werden.

Weiters können im betreffenden Landesraumplan selbst raumplanungsrechtliche Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 vorgesehen werden, um derartige Vorhaben zu erleichtern. So kann die Landesregierung in einem Landesraumplan zur Ausweisung von Beschleunigungs- oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten insbesondere auch Vorgaben für die Widmung oder für bestimmte Festlegungen im Bebauungsplan treffen, die von der Gemeinde zu beachten und umzusetzen wären.

Zu § 9:

Zu § 9 Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird vorgesehen, dass die Landesregierung in einem (oder mehreren) Landesraumplänen Beschleunigungsgebiete für eine oder mehrere Arten von erneuerbaren Energiequellen auszuweisen hat.

Nach § 6 Abs. 1 sind Landesraumpläne zu erlassen, wenn im überörtlichen Interesse Regelungen zur Erreichung der Raumplanungsziele nach § 2 erforderlich sind. Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten sollen Verfahren betreffend die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in bestimmten Gebieten erleichtert (s. § 8 Abs. 2) und damit die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien forciert werden (s. § 2 Abs. 3 lit. j). Festzuhalten ist, dass es sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten um eine, auf die Gesamtgestaltung des Landesgebietes in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen gerichtete Planung handelt. Insofern sind die betreffenden Gebiete unter Beachtung der entsprechenden Vorgaben (s. insbesondere Abs. 3 bis 5) erforderlichenfalls auch über die Gemeindegrenzen hinweg auszuweisen. Weiters ist zu berücksichtigen, dass mit der Festlegung von Beschleunigungsgebieten auch die Entscheidung darüber verknüpft ist, in welchen Gebieten für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen keine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist bzw. artenschutzrechtliche Vorgaben nicht beachtlich sind (s. § 56d GNL). Vor diesem Hintergrund haben entsprechende Gebietsausweisungen im Rahmen eines Landesraumplanes zu erfolgen.

Zu § 9 Abs. 2:

Entsprechend den Vorgaben nach Art. 15b Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird die Landesregierung verpflichtet, Landesgebiete zu erfassen, die für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der damit zusammenhängenden Infrastruktur wie Netz- und Speicheranlagen einschließlich Wärmespeichern benötigt werden. Dabei sind verfügbare Landflächen ebenso zu berücksichtigen wie unterirdische Flächen und Binnengewässer. Diese Erfassung ist bis zum 21. Mai 2025 abzuschließen (s. § 65). Bei der Gebietserfassung hat die Landesregierung auf den, von der Republik Österreich zu erfüllenden nationalen Beitrag zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie nach Art. 3 Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie Bedacht zu nehmen. Die zur Erreichung des nationalen Beitrages vorgesehenen Zielpfade und geplanten installierten

Gesamtleistungen für die jeweiligen Technologien ergeben sich grundsätzlich aus dem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich. Die dort getroffenen Festlegungen sind (nur) insofern beachtlich, als sie unionsrechtlich geboten sind.

Auf Grundlage der solcherart erfassten Gebiete hat in weiterer Folge die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete zu erfolgen (Art. 15c Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie).

Zu § 9 Abs. 3:

Im Abs. 3 finden sich nähere Vorgaben dazu, nach welchen Kriterien und Modalitäten die Gebietserfassung nach Abs. 2 zu erfolgen hat. Mit dieser Regelung wird Art. 15b Abs. 1 UA 1 letzter Satz und Art. 15b Abs. 2 bis 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt.

Demnach hat die Landesregierung einerseits auf die Verfügbarkeit von erneuerbarer Energie und die Potentiale der einzelnen Technologien Bedacht zu nehmen. Weiters ist zu berücksichtigen, wie sich die Energienachfrage (unter Beachtung der verschiedenen Maßnahmen zur Laststeuerung) entwickelt und welche Energieinfrastruktur (insbesondere Netz- und Speicherinfrastruktur) im betreffenden Gebiet besteht bzw. wie diese ausgebaut werden soll. Gleichzeitig soll darauf geachtet werden, dass Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energie mehrfach genutzt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die betreffenden Nutzungsarten miteinander kompatibel sind.

Entsprechend den Vorgaben nach Art. 15b Abs. 1 UA 1 letzter Satz der Richtlinie hat die Landesregierung bei der Gebietserfassung nach Abs. 2 auch raumbedeutsame Planungen des Bundes, anderer Länder und der Gemeinden, aber auch relevante Planungen der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber zu berücksichtigen. Dadurch soll vermieden werden, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten durch Planungsakte anderer relevanter Stellen konterkariert wird.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz sollen die nach Abs. 2 erfassten Gebiete auf der Homepage des Landes veröffentlicht werden.

Entsprechend den Vorgaben des Art. 15b Abs. 4 der Richtlinie wird die Landesregierung verpflichtet, die nach Abs. 2 erfassten Gebiete periodisch zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Es erscheint zweckmäßig, eine solche Überprüfung jeweils im Zuge der Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes durchzuführen.

Zu § 9 Abs. 4:

In Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 lit. a der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie werden im Abs. 4 nähere Vorgaben zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete getroffen. Nach Art. 15c Abs. 1 lit. a der Richtlinie sind ausreichend homogene Landgebiete oder Gebiete in Binnengewässer auszuweisen. Dabei ist (unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes) darauf zu achten, dass die Nutzung einer bestimmten Art oder bestimmter Arten von erneuerbaren Energiequellen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht.

Aus diesem Grunde sind vorrangig künstliche und versiegelte Flächen wie Dächer und Fassaden von Gebäuden, Verkehrsinfrastrukturflächen und ihre unmittelbare Umgebung, Parkplätze, landwirtschaftliche Betriebe, Abfalldeponien, Industriestandorte, Bergwerke, künstliche Binnengewässer, Seen oder Reservoirs und unter Umständen kommunale Abwasserbehandlungsanlagen sowie vorbelastete Flächen, die nicht für die Landwirtschaft genutzt werden können, auszuwählen. Europaschutzgebiete, sonstige Naturschutzgebiete, Hauptzugrouten von Vögeln und Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt worden sind, dürfen grundsätzlich nicht einbezogen werden. Dies gilt nicht, soweit es sich um in solchen Gebieten gelegene künstliche oder bebaute Flächen handelt (z.B. Dächer, Parkplätze, oder Verkehrsinfrastruktur). Unter „sonstigen Naturschutzgebieten“ sind in gegebenem Zusammenhang ausschließlich solche Gebiete zu verstehen, die mit Verordnung nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 29 GNL ausgewiesen worden sind (s. z.B. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bangser Ried“ in Feldkirch nach § 26 GNL). Nicht umfasst sind hingegen Gebiete, die bereits ex lege nach den Bestimmungen des GNL geschützt sind (s. z.B. §§ 23 bis 25 GNL).

Zu § 9 Abs. 5:

Der vorgeschlagene Abs. 5 dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach ist die Größe des einzelnen Beschleunigungsgebietes unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten und Anforderungen jener Technologien zu bestimmen, die im jeweiligen Gebiet ausgebaut werden sollen. Dabei ist jedenfalls sicherzustellen, dass die ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete in Summe eine erhebliche Größe aufweisen, die geeignet ist, angemessen zur Erreichung des nationalen Beitrages zum Gesamtziel der Union für erneuerbare Energie nach Art. 3

Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie beizutragen; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu Abs. 2 verwiesen.

Die nach Art. 15c Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie geforderte öffentliche Zugänglichkeit der ausgewiesenen Beschleunigungsgebiete wird durch die Kundmachung des Landesraumplanes (es handelt sich um eine Verordnung der Landesregierung) im Landesgesetzblatt sichergestellt. Auch der weiteren Vorgabe des Art. 15c Abs. 3 letzter Satz der Richtlinie, wonach die festgelegten Beschleunigungsgebiete im Rahmen der Aktualisierung des integrierten nationalen Energie- und Klimaplanes zu überprüfen und zu aktualisieren sind, wird bereits durch die geltende Rechtslage entsprochen. Aus der Bestimmung des § 7a Abs. 1 ergibt sich, dass ein Landesraumplan (und damit auch der Landesraumplan zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes) zu ändern ist, wenn sich die maßgebliche Rechtslage ändert bzw. bei wesentlicher Änderung der für die Raumplanung bedeutsamen Verhältnisse.

Zu § 9 Abs. 6:

Nach dem vorgeschlagenen Abs. 6 sind in einem Landesraumplan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebietes, der dort auszubauenden Technologien und der ermittelten Umweltauswirkungen Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen. Diese müssen geeignet und auch sonst verhältnismäßig sein, negative Umweltauswirkungen (also insbesondere negative Auswirkungen auf den Artenschutz bzw. auf Europaschutzgebiete) bei der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie und von Energiespeichern am selben Standort zu vermeiden oder zumindest erheblich zu verringern. Künftig ist daher im Rahmen der (im Zuge der Erlassung des entsprechenden Landesraumplanes durchzuführenden) Umweltprüfung verstärktes Augenmerk auf die Formulierung geeigneter Minderungsmaßnahmen zu legen. Im Sinne des beabsichtigten Beschleunigungseffektes wird dabei insbesondere darauf zu achten sein, dass die im Landesraumplan festzulegenden Maßnahmen für die Projektebene hinreichend konkret ausgestaltet sind. Die Regelung dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 lit. b und Art. 15c Abs. 1 UA 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Zu § 9 Abs. 7:

Der vorgeschlagene Abs. 7 dient der Umsetzung des Art. 15c Abs. 1 UA 4. Es wird festgelegt, dass im Erläuterungsbericht des Landesraumplanes zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebietes unter anderem auch auszuführen ist, auf Grund welcher Erhebungen und Bewertungen im Sinne des Abs. 4 das betreffende Beschleunigungsgebiet und die Regelungen über Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden. Zudem sind im Erläuterungsbericht die nach Abs. 2 erfassten Gebiete darzustellen, welche als Grundlage für das ausgewiesene Beschleunigungsgebiet herangezogen wurden.

Zu § 10:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 15e der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob sie überhaupt Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete ausweisen. Insofern wird mit der Bestimmung des § 10 der Landesregierung lediglich die Möglichkeit eingeräumt, ergänzend zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten (§ 9), für bestimmte Vorhaben Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete in einem Landesraumplan auszuweisen.

Zu § 10 Abs. 1:

In Umsetzung des Art. 15e Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird vorgesehen, dass die Landesregierung in einem (oder mehreren) Landesraumplänen Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete ausweisen kann. Im Unterschied zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist die Landesregierung jedoch nicht zur Ausweisung solcher Gebiete verpflichtet.

Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete können für Netz- und Speicherprojekte ausgewiesen werden, deren Umsetzung für die Integration von erneuerbarer Energie in das Stromnetz erforderlich sind. Mit solchen Gebietsausweisungen wird der Zweck verfolgt, das Verfahren zur Umsetzung der genannten Netz- und Speicherprojekte zu erleichtern (s. § 8 Abs. 2). Entsprechende Verfahrenserleichterungen ergeben sich insbesondere aus der Bestimmung des § 56d GNL. Dort ist festgelegt, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Leitungs- und Speichereinrichtungen innerhalb von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten keine Naturverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des GNL durchzuführen ist bzw. die artenschutzrechtlichen Vorgaben des GNL nicht beachtlich sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 1 verwiesen.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Regelung des Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 15e Abs.1 erster Satz und Abs. 1 lit. a bis c der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Danach dürfen nur solche Gebiete als Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete ausgewiesen werden, in denen durch die Umsetzung der genannten Vorhaben (Abs. 1) keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder solche Auswirkungen durch entsprechende Maßnahmen angemessen vermindert werden können.

Entsprechend den Vorgaben des Art. 15e Abs. 1 lit. a und b der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie ist vorgesehen, dass Europeschutzgebiete und sonstige Naturschutzgebiete (s. dazu die Ausführungen zu § 9 Abs. 4) grundsätzlich nicht als Netz- und Speicherinfrastrukturgebiete ausgewiesen werden dürfen. Abweichend davon können solche Gebiete jedoch dann einbezogen werden, wenn das Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet für ein Netzprojekt ausgewiesen wird und für den beabsichtigten Ausbau des Netzes keine verhältnismäßige Alternative besteht.

Die Vorgabe nach Art. 15e Abs. 1 lit. d der Richtlinie, wonach die Ausweisung eines Netz- und Speicherinfrastrukturgebietes einer Umweltprüfung und gegebenenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, ist im § 10a Abs. 1 und § 10e Abs. 2 umgesetzt.

Zu § 10 Abs. 3:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 15e Abs. 1 lit. e. Auf die Ausführungen zu § 9 Abs. 6 wird verwiesen.

Zu Z. 6 (Umbenennung des bisherigen 2. Abschnittes):

Aufgrund des neu eingefügten 2. Abschnittes wird der bisherige 2. Abschnitt als 3. Abschnitt bezeichnet.

Zu Z. 7 bis 9 (§ 10a):

Mit der Ergänzung im § 10a Abs. 1 werden Art. 15c Abs. 2 und Art. 15e Abs. 1 lit. d der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie umgesetzt. Entsprechend diesen Vorgaben wird festgelegt, dass jeder Landesraumplan zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten oder von Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten einer Umweltprüfung zu unterziehen ist. Abgesehen davon müssen Landesraumpläne, die aufgrund voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf Europeschutzgebiete einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europeschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden (s. § 10e Abs. 2).

Zu Z. 10 (§ 10e):

Die Ergänzung im § 10e Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 16f der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie.

Zu Z. 12 (§ 11b Abs. 1):

Wie im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes obliegt künftig auch im Verfahren zur Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes der Beschluss des Entwurfes über die Änderung des räumlichen Entwicklungsplanes dem Gemeindevorstand und nicht mehr – wie bisher (vgl. § 11 Abs. 3 iVm § 11b Abs. 1) – der Gemeindevertretung (s. dazu auch die Ausführungen zu § 23 Abs. 6).

Zu Z. 13 (§ 15 Abs. 8):

Die im Falle einer Änderung bzw. Verwendungsänderung vorgesehenen Einschränkungen betreffend das Mindestmaß der baulichen Nutzung (Abs. 8 lit. c) und betreffend Stellplätze (Abs. 8 lit. d) sollen auch für jene Fälle gelten, in denen ein bestehendes Einkaufszentrum oder ein sonstiger Handelsbetrieb abgebrochen und durch ein neues Einkaufszentrum ersetzt wird. Auch in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass insbesondere die Errichtung von Garagen bzw. von Stellplätzen auf Gebäuden unter Umständen einen großen Aufwand mit sich bringen würde, weshalb diese Verpflichtungen nur eingeschränkt gelten sollen.

Vom selben Standort ist jedenfalls dann auszugehen, wenn das neue Bauvorhaben zumindest teilweise auch auf dem bisherigen Baugrundstück errichtet wird.

Sofern die Verkaufsfläche des neu zu errichtenden Einkaufszentrums ein Ausmaß von 900 m² überschreitet, müssen die Voraussetzungen nach Abs. 8 lit. c und d jedenfalls erfüllt werden.

Zu Z. 14 (§ 15a Abs. 4):

Mit der Änderung im Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die Verpflichtungen nach § 15 Abs. 8 lit. d und lit. e für solche sonstigen Handelsbetriebe gelten, die nach ihrer Größe mit Einkaufszentren vergleichbar sind. Relevanter Vergleichsmaßstab ist dabei die jeweilige Verkaufsfläche des sonstigen Handelsbetriebes. Demnach müssen bei der Errichtung (bzw. unter Umständen auch bei der Änderung, vgl. § 15 Abs. 8 zweiter und dritter Satz) von sonstigen Handelsbetrieben mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² die Stellplätze (abgesehen von höchstens einem Drittel der verpflichtend zu errichtenden Stellplätze) in Garagen oder auf Gebäuden errichtet werden. In gleicher Weise besteht auch die Verpflichtung zur Errichtung einer PV-Anlage nach § 15 Abs. 8 lit. e nur dann, wenn die Verkaufsfläche des sonstigen Handelsbetriebes ein Ausmaß von 600 m² überschreitet.

Zu Z. 16 und 17 (§ 23 Abs. 6 und Abs. 8):

Nach der bisherigen Rechtslage ergibt sich das Erfordernis der Beschlussfassung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung aus der sinngemäßen Anwendung des § 21 Abs. 1 (vgl. § 23 Abs. 5), wonach der verfahrenseinleitende Beschluss des Entwurfes eines neuen Flächenwidmungsplanes der Gemeindevertretung obliegt (vgl. dazu auch VfSlg. 17.656/2005).

Die zweimalige Befassung der Gemeindevertretung im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Beschlussfassung über den Änderungsentwurf und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes) wird von vielen Gemeinden aufgrund des damit verbundenen Verfahrensaufwandes kritisch gesehen. Aus diesem Grunde soll nunmehr das Erfordernis der Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes entfallen – und zwar auch in jenen Fällen, in denen die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Umweltprüfung oder Umwelterheblichkeitsprüfung unterliegt (s. die Änderung im § 23 Abs. 8). Stattdessen wird diese Zuständigkeit mit dem neuen ersten Satz des Abs. 6 auf den Gemeindevorstand übertragen. Künftig hat daher die Veröffentlichung des Entwurfes einer Änderung des Flächenwidmungsplanes nach einem entsprechenden Beschluss des Gemeindevorstandes zu erfolgen (§ 23 Abs. 6 erster Satz iVm § 21 Abs. 1).

Zu Z. 20 und 21 (§ 30 Abs. 3 und Abs. 5):

Wie im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes obliegt künftig auch im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes der Beschluss des Entwurfes über die Änderung des Bebauungsplanes dem Gemeindevorstand und nicht mehr – wie bisher (vgl. § 30 Abs. 2 iVm § 29 Abs. 1) – der Gemeindevertretung (s. dazu auch die Ausführungen zu § 23 Abs. 6). Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen die Änderung des Bebauungsplanes einer Umweltprüfung oder Umwelterheblichkeitsprüfung unterliegt (s. die Änderung im § 30 Abs. 5).

Zu Z. 22 (§ 34a):

Im § 34a wird ein legistisches Versehen korrigiert.

Zu Z. 23 (§ 65):

Zu § 65 Abs. 1:

In Umsetzung der Art. 15b Abs. 1 und 15c Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird festgelegt, dass die Gebietserfassung nach § 9 Abs. 2 bis zum 21. Mai 2025 und – darauf aufbauend – die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bis zum 21. Februar 2026 zu erfolgen hat.

Zu § 65 Abs. 2:

Mit Blick auf die Ergänzung im § 11 Abs. 1 lit. j wird festgelegt, dass räumliche Entwicklungspläne spätestens im Zuge der erstmaligen Überprüfung und Anpassung nach § 11b Abs. 2 – also jedenfalls 10 Jahre nach deren Erlassung – auch an die geänderten Vorgaben des § 11 Abs. 1 lit. j angepasst werden müssen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Erlassung eines räumlichen Entwicklungsplanes mit der Novelle LGBl.Nr. 57/2023 auf den 31. Dezember 2024 erstreckt worden ist (s. § 61 Abs. 7).

Zu Artikel VI (Baugesetz):

Zu Z. 1 (§ 5 Abs. 5 lit. b):

Mit der Erhöhung der zulässigen Ausladung von bisher 0,20 m auf 0,30 m soll ein Gleichklang zu den in § 7 Abs. 1 lit. d und § 20 Abs. 2 lit. a festgelegten Maßen hergestellt werden. Im Übrigen ist anzumerken, dass es sich bei den in Abs. 5 lit. b genannten Bauteilen (Sockel, Gesimse, Tür- und Fensterumrahmungen, Rolllädenkästen u.dgl.) in der Regel um gestalterische Elemente handelt, die einen relativ geringen Einfluss auf die Schattenwirkung von Gebäuden haben. Weiters ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Gutteil der am Markt verfügbaren Markisen bei einer Wandmontage das bisher vorgegebene Maß von 0,20 m überschreitet.

Zu Z. 2 (§ 7 Abs. 1):

Mit Blick auf die Zielvorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie und angesichts der Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien soll die Ausnahmemöglichkeit nach § 7 Abs. 1 lit. d zugunsten der nachträglichen Anbringung von Solar- und PV-Anlagen erweitert werden. Damit wird ermöglicht, dass eine Solar- oder PV-Anlage auch dann auf einem Bauwerk angebracht werden kann, wenn dies unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen über die Abstandsflächen und die Abstände nicht möglich wäre.

Erfasst wird die Anbringung von Solar- und PV-Anlagen im Ausmaß von 0,30 m in jedweder Richtung, d.h. sowohl an einer Außenwand als auch auf dem Dach eines Bauwerkes. Der Wortlaut („nachträgliche Anbringung“) bringt zum Ausdruck, dass die Regelung für die Anbringung von Solar- und PV-Anlagen auf bestehenden Bauwerken gedacht ist. Weiters ist zu berücksichtigen, dass diese Regelung nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die betreffende Anlage nicht als untergeordneter Bauteil im Sinne des § 5 Abs. 5 lit. c zu qualifizieren ist.

Mit der Erhöhung des zulässigen Ausmaßes von bisher 0,25 m auf 0,30 m soll ein Gleichklang zu dem nach § 20 Abs. 2 lit. a einzuhaltenden maximalen Abstand einer (als freies Bauvorhaben geltenden) Solar- oder Photovoltaikanlage zur Dach- oder Wandfläche oder zu einem dort genannten Gelände hergestellt werden.

Zu Z. 3 und 4 (§ 15):

Zu § 15 Abs. 3

Die Ergänzung im Abs. 3 dient der Umsetzung des Art. 15a Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Nach dem vorgeschlagenen letzten Satz ist in einer Verordnung nach Abs. 3 (derzeit: Bautechnikverordnung) jedenfalls auch zu regeln, welche Anforderungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Heizungsanlagen – einschließlich des Austausches von Feuerstätten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden – gelten. Damit wird die Landesregierung ausdrücklich ermächtigt und auch verpflichtet, mit Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien bei der Errichtung und wesentlichen Änderung von Heizungsanlagen vorzusehen, insbesondere auch für den Austausch von Feuerstätten, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Die diesbezüglich in der Bautechnikverordnung festzulegenden Anforderungen sollen darauf abzielen, den Anteil erneuerbarer Energie im Gebäudebestand zu erhöhen.

Zu § 15 Abs. 4:

Mit der Ergänzung im Abs. 4 wird in Umsetzung des Art. 15a Abs. 3 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass in einer Verordnung nach Abs. 3 (derzeit: Bautechnikverordnung) auch für rechtmäßig bestehende Gebäude Regelungen getroffen werden können, um den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen.

Zu Z. 5 (§ 17 Abs. 4):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Abs. 4 erster Satz wird die bestehende Verordnungsermächtigung erweitert. Auf dieser Grundlage kann die Gemeindevertretung in einer Verordnung nach Abs. 4 künftig auch Festlegungen zur Art der Ausführung von Ankündigungen und Werbeanlagen treffen. Dies umfasst beispielsweise Regelungen über die farbliche Gestaltung oder die Art der Beleuchtung solcher Anlagen.

Zu Z. 6 bis 12 (§ 20):

Zu § 20 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5:

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um legistische Bereinigungen im Sinne der Rechtsklarheit und Verständlichkeit; daraus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 20 Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die baurechtliche Freistellung betreffend die Anbringung von Solar- und PV-Anlagen an bestehenden Bauwerken erweitert. Auch diese Regelung soll den Ausbau erneuerbarer Energien begünstigen. Dabei wird die bestehende Regelung des § 20 Abs. 2 lit. a um den Fall erweitert, dass eine Solar- oder PV-Anlage in das Geländer eines Balkons, einer Terrasse, einer Brüstungen usw. flächenbündig eingefügt oder in einem maximalen Abstand von bis zu 0,30 m parallel zum Geländer angebracht wird. Der Abstand ist im rechten Winkel zum Geländer bis zur Oberkante der Anlage zu messen. Übertagt die Anlage das Geländer, ist die Anbringung nicht frei. Im Übrigen müssen (wie auch nach der bestehenden Regelung des § 20 Abs. 2 lit. a) die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden.

Zu § 20 Abs. 6:

Im neuen Abs. 6 wird die Landesregierung ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung und Änderung von Wärmepumpen sowie die zu ihrer Aufstellung und zu ihrem Betrieb erforderlichen Anlagen (z.B. ein für die Aufstellung der Wärmepumpe erforderliches Fundament usw.) als freies Bauvorhaben vorzusehen. Voraussetzung ist, dass dabei die Abstandsflächen und Mindestabstände eingehalten werden. Weiters sind die von der Landesregierung zu treffenden Regelungen so auszugestalten, dass durch die Errichtung oder Änderung solcher Anlagen weder eine Gesundheitsgefährdung von Menschen eintreten kann, noch eine das ortsübliche Ausmaß im Wohngebiet übersteigende Belästigung der Nachbarn zu erwarten ist (unabhängig davon, ob die Anlage in- oder außerhalb eines Wohngebietes zur Ausführung gelangen soll).

Festzuhalten ist, dass die Verordnungsermächtigung derzeit de facto nur Luftwärmepumpen betrifft, da andere Wärmepumpen (z.B. Erdwärmepumpen oder Grundwasserwärmepumpen), die einer Bewilligung oder Anzeige nach wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 1 lit. g). Sollte für derartige Wärmepumpen die wasserrechtliche Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht entfallen und in weiterer Folge die Bestimmungen des Baugesetzes Anwendung finden, können auch solche Wärmepumpen unter den Voraussetzungen des Abs. 6 zu freien Bauvorhaben erklärt werden.

Zu Z. 13 (neu eingefügter 5. Unterabschnitt):

Zu § 34a:

Korrespondierend zur Bestimmung des § 2 des Allgemeinen-Energiewende-Gesetzes (AEG) wird im Abs. 1 festgelegt, dass die in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe im Sinne des § 2 AEG zu verstehen sind.

Weiters wird aus Gründen der Rechtsklarheit im Abs. 2 auf die Regelungen betreffend Anlaufstelle (§ 3 AEG) und Streitbeilegung (§ 4 AEG) verwiesen. Auch diese Regelungen sind in Bewilligungs- und Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende neben den Bestimmungen dieses Abschnittes anzuwenden (s. § 5 Abs. 2 AEG).

Zu § 34b:

Zu § 34b Abs. 1:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 2 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Auf die Ausführungen zu § 56c Abs. 1 GNL wird verwiesen. Ergänzend dazu ist anzumerken, dass sowohl im Baubewilligungsverfahren wie auch im baurechtlichen Anzeigeverfahren betreffend Vorhaben der Energiewende allfällige Verbesserungsaufträge nach § 13 Abs. 3 AVG unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der genannten Frist von 30 Tagen zu erteilen sind.

Zu § 34b Abs. 2:

Im Abs. 2 wird die Bestimmung des Art. 16 Abs. 8 der Erneuerbaren-Energie-Richtlinie umgesetzt. Auf die Ausführungen zu § 56c Abs. 2 GNL wird verwiesen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass damit jedenfalls den in Art. 16a Abs. 1 und 2 und Art. 16b Abs. 1 und Abs. 2 UA 2 der Richtlinie vorgesehenen Entscheidungsfristen (die kürzeste Frist beträgt sechs Monate) entsprochen ist.

Zu § 34c:

Über die Vorgaben der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie hinaus ist künftig auch bei der Interessenabwägung im Zusammenhang mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach § 17 Abs. 6 zu beachten, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie und Speicheranlagen im überragenden Interesse des Gemeinwohls gelegen sind. Dies gilt allerdings nur für solche Anlagen, die sich in einem entsprechend ausgewiesenen Beschleunigungs- oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebiet befinden (Abs. 1).

Die gesetzliche Vermutung nach Abs. 1 kann im Einzelfall widerlegt werden. Dazu muss nachgewiesen werden, dass aufgrund besonderer Umstände das Interesse des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes im konkreten Einzelfall höher zu bewerten ist, als die aus der Durchführung des Bauvorhabens resultierenden Vorteile für das Gemeinwohl. Zu denken ist dabei etwa an Fallkonstellationen, in denen sich aus einem Bauvorhaben der Energiewende erhebliche negative Auswirkungen auf ein kulturhistorisch oder architektonisch wertvolles Ensemble ergeben würden.

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes kann es notwendig sein, die gesetzliche Vermutung des überragenden Gemeinwohlinteresse an den genannten Bauvorhaben einzuschränken. Aus diesem Grunde wird die Gemeindevertretung im Abs. 2 ermächtigt, mit Verordnung bestimmte Ortsteile oder bestimmte Arten von Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes von der Anwendbarkeit des Abs. 1 auszunehmen. Diese Ermächtigung ist jedoch restriktiv zu verstehen. So wird eine entsprechende Einschränkung nur ausnahmsweise für solche Ortsteile vorgesehen werden können, die eine besonders erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, sodass eine (wenngleich widerlegbare) Privilegierung von bestimmten Bauvorhaben der Energiewende selbst in den betroffenen ausgewiesenen Beschleunigungs- oder Netz- und Speicherinfrastrukturgebieten im Hinblick auf den Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nicht in Kauf genommen werden kann.

Zu § 34d:

Zu § 34d Abs. 1:

Die vorgeschlagene Regelung dient der Umsetzung des Art. 16d Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie im Bauverfahren. Damit wird sichergestellt, dass baurechtliche Bewilligungsverfahren betreffend Solar-Anlagen, PV-Anlagen oder Energiespeicher am selben Standort, sofern solche Anlagen in bzw. auf Bauwerken oder anderen (bestehenden oder künftigen) künstlichen Strukturen errichtet werden, nicht länger als drei Monate dauern. Zum Lauf der Entscheidungsfrist s. die Ausführungen zu § 56c Abs. 1.

Für das Anzeigeverfahren nach dem Baugesetz sind mit Blick auf die genannten unionsrechtlichen Vorgaben keine ergänzenden Regelungen erforderlich. Dies ergibt sich daraus, dass sämtliche im Anzeigeverfahren denkbaren Erledigungen (Feststellung der Bewilligungspflicht, Freigabebescheid, Untersagungsbescheid bzw. schriftliche Mitteilung darüber, dass und weshalb das Bauvorhaben die Voraussetzungen für eine Freigabe nicht erfüllt) innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen der vollständigen Bauanzeige ergehen müssen (bzw. innerhalb von drei Monaten bei in gegebenem Zusammenhang nicht relevanten Bauvorhaben nach § 19 lit. d). Wenn die Baubehörde innerhalb dieser Frist weder einen Bescheid nach § 33 Abs. 1 bis 3 noch eine Mitteilung nach § 33 Abs. 3 abgefertigt hat, darf mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden (§ 34 Abs. 2). Selbst im Falle einer Mitteilung nach § 33 Abs. 3 und eines Antrages nach § 33 Abs. 5 (über die ursprüngliche Bauanzeige abzusprechen), wird das Anzeigeverfahren innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen.

Zu § 34d Abs. 2:

In Umsetzung des Art. 16d Abs. 2 und Art. 16e Abs. 1 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird festgelegt, dass das baurechtliche Bewilligungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren betreffend eine Solar- oder PV-Anlage nach Abs. 1 lit. a, deren Kapazität 100 kW nicht übersteigt oder betreffend eine Wärmepumpe mit einer Leistung von weniger als 50 MW innerhalb eines Monats abzuschließen ist. Zum Lauf der Entscheidungsfrist s. die Ausführungen zu § 56c Abs. 1.

Stellt die Baubehörde im Anzeigeverfahren mit Bescheid nach § 33 Abs. 1 fest, dass das Vorhaben bewilligungspflichtig ist, ist ein Bauantrag einzubringen und die 1-Monatsfrist beginnt ab Vorliegen des neu eingebrachten (vollständigen) Bauantrages neu zu laufen.

Im Zusammenhang mit Wärmepumpen ist festzuhalten, dass sich diese Regelung derzeit de facto nur auf Luftwärmepumpen bezieht, zumal sonstige Wärmepumpen (insbesondere Erdwärmepumpen), die einer

Bewilligung oder Anzeige nach wasserrechtlichen Vorschriften bedürfen, vom Anwendungsbereich des Baugesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 1 lit. g).

Zu § 34d Abs. 3:

In Umsetzung des Art. 16d Abs. 2 zweiter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird festgelegt, dass eine Solar- oder PV-Anlagen nach Abs. 1 lit. a, deren Kapazität 100 kW (und auch die Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz) nicht übersteigt, baurechtlich als bewilligt gilt, wenn die Baubehörde nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen des vollständigen Bauantrages (s. § 34b) darüber mit Bescheid entschieden hat (Bewilligungsfiktion). Mit Ablauf dieser Frist gilt das beantragte Vorhaben nicht bloß als nicht untersagt, vielmehr gilt ein fiktiver Bescheid als erlassen, der die Bewilligung des Beantragten zum Inhalt hat (vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2021, 823).

Soweit es sich um ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben handelt, darf es ausgeführt werden, wenn die Baubehörde nicht innerhalb eines Monats ab Vorliegen der vollständigen Bauanzeige (s. § 34b) mit Bescheid darüber entschieden hat. Eine Berechtigung zur Ausführung im Sinne des Abs. 3 besteht daher insbesondere dann nicht, wenn die Baubehörde (fristgerecht) einen Bescheid nach § 33 Abs. 1 erlässt, mit dem festgestellt wird, dass das Vorhaben bewilligungspflichtig ist. Dies gilt in gleicher Weise auch im Falle eines Untersagungsbescheides nach § 33 Abs. 3.

Zu § 34d Abs. 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll der antragstellenden Person und den Parteien (also den Nachbarn im Baubewilligungsverfahren) eine schriftliche Bescheinigung über den Eintritt der Bewilligungsfiktion nach Abs. 3 ausgestellt werden. Diese Bescheinigung hat deklarativen Charakter.

Im Anzeigeverfahren ist jener Person, welche die Anzeige eingebracht hat, ebenfalls eine schriftliche Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausführung im Sinne des Abs. 3 auszustellen.

Zu § 34d Abs. 5:

Im Falle einer (aufgrund behördlicher Untätigkeit eingetretenen) Bewilligungsfiktion nach Abs. 3 gilt eine fiktive Baubewilligung als erlassen (Abs. 5 erster Satz); vgl. dazu auch die Ausführungen zu Abs. 3. Um den verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutz im Bauverfahren auch in diesen Fällen zu gewährleisten, wird festgelegt, dass jeder Partei des Bauverfahrens das Recht zukommt, im Falle der eingetretenen Bewilligungsfiktion wegen Verletzung ihrer nach § 26 Abs. 1 gewährleisteten Rechte, Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht zu erheben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 56g Abs. 6 GNL verwiesen.

Zu § 34e:

Diese Regelung dient der Umsetzung des Art. 16 Abs. 9 sowie des Art. 16e Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach werden Entscheidungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren im Einklang mit geltendem Recht öffentlich zugänglich gemacht. Auf die Ausführungen zu § 56h GNL wird verwiesen.

Als Erledigungen im Bewilligungs- und Anzeigeverfahren sind neben Sachentscheidungen über Bewilligungsanträge betreffend Vorhaben der Energiewende auch Freigabe- und Untersagungsbescheide oder Mitteilungen nach § 33 Abs. 3 anzusehen. Ebenso sind Bescheinigungen über den Eintritt der Bewilligungsfiktion bzw. über die Berechtigung zur Ausführung des Vorhabens nach § 34d Abs. 4 zu veröffentlichen.

Zu Z. 14 und 15 (§ 49):

Im § 49 Abs. 1 und 2 wird klargestellt, dass die Baubehörde nachträgliche Aufträge nach diesen Bestimmungen an den Eigentümer oder Bauberechtigten zu richten hat. Eine entsprechende Klarstellung findet sich beispielsweise auch im § 47 Abs. 1.

Zu Z. 16 und 17 (§ 49c):

Die Ergänzung in der lit. b dient der Umsetzung des Art. 15a Abs. 6 zweiter Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach sorgen die Mitgliedstaaten insbesondere für die Bereitstellung angemessener Informationen und Beratung zu erneuerbaren und hoch energieeffizienten Alternativen sowie zu verfügbaren Finanzinstrumenten und Anreizen zur Förderung einer schnelleren Ersetzung alter

Wärmeversorgungssysteme und einer beschleunigten Umstellung auf Lösungen, die auf erneuerbarer Energie basieren.

Mit der Ergänzung in der lit. d soll dem Wortlaut des Art. 18 Abs. 5 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie besser entsprochen werden.

Zu Z. 18 bis 21 (§ 49d):

Zur Umsetzung des Art. 15a Abs. 4 der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird die bestehende Regelung über die Vorbildfunktion des Landes und der Gemeinden erweitert (Abs. 1). Demnach kommt dem Land und den Gemeinden künftig auch hinsichtlich des Anteils der genutzten Energie aus erneuerbaren Quellen in öffentlichen Gebäuden eine Vorbildfunktion zu.

Der neu eingefügte Abs. 2 dient der Umsetzung des Art. 15a Abs. 6 erster Satz der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie. Danach fördern die Mitgliedstaaten im jeweiligen lokalen Kontext die Nutzung von mit Energie aus erneuerbaren Quellen betriebenen Wärme- und Kälteversorgungssystemen und -ausrüstungen. Anzumerken ist, dass dabei neben finanziellen Förderungen auch andere Förderinstrumente wie z.B. die Bereitstellung von einschlägigen Informationen, Beratungsleistungen u.dgl. in Betracht kommen (s. auch § 49c lit. b).

Zu Z. 22 (§ 50b):

Die Bestimmung des § 44 Abs. 3 wurde mit dem Gesetz zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung 2017 – Sammelgesetz, LGBl.Nr. 78/2017, aufgehoben. Der diesbezügliche Verweis soll daher entfallen.

Zu Z. 23 (§ 64):

Mit der Übergangsbestimmung des § 64 wird sichergestellt, dass die besonderen Verfahrensbestimmungen des § 34d für Baubewilligungs- bzw. Bauanzeigeverfahren betreffend Solaranlagen, PV-Anlagen und Wärmepumpen (wie z.B. die verkürzten Entscheidungsfristen usw.) nicht zur Anwendung gelangen, wenn das betreffende Verfahren bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung eingeleitet worden ist.